

Y d
7020





n. 117^a 59.

A. 40

Yd
7020

STATUTA

Der

Stadt Sula

BIBLIOTHECA
PONICKADIONA

Wie solche im Jahr 1664.
ernewert /

Vnd von dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn /

Herrn M O R I Z Z E N / Herzogen zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / postulirten Ad-
ministratoren des Stiffts Naumburg / Landgraven
in Thüringen / Marggraven zu Meissen / auch Ober-
und Niederlausitz / Gefürsteten Graven zu Hennen-
berg / Graven zu der Margk und Ravensburg /
Herrn zu Ravensstein und der Balley Thüringen
Statthalter / ic. gnedigst confir-
miret worden.

STATIS
HALLE
SCHLEUSINGEN

Bedruckt zu Schleusingen durch Peter Schmiden

Im Jahr Christi 1666.

BIBLIOTHECA



In Gottes Gnaden
 Wir **ADRIAN** / Herzog zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg / postulirter Administrator
 des Stiffts Naumburg / Landgrav in
 Thüringen / Marggrav zu Meissen / auch
 Ober- und Niederlausitz / Befürsteter
 Grav zu Hennenberg / Grav zu der
 Marck und Ravensberg / Herr zu Ra-
 venstein / und der Balley Thüringen
 Statthalter : Vor Uns / Unsere Erben
 und Nachkommen / Bekennen öffentlich
 mit diesem Brieff / und thun kund gegen
 Männiglich / Nachdem Uns Unsere
 lieben Getrewe / der Rath und Gemeind-
 Vormündere Unser Stadt Sula auff
 A ij die

die in Anno 1660. zwischen Uns / und
 Unsern freundlichen lieben Vettern / de-
 nen Herzogen zu Sachsen / Altenburg-
 und Weimarischen Theils /^{ic.} beschehe-
 ner Hennenbergische Erbtheilung / ei-
 ne rechte Erbthuldigung gelobt und ge-
 schworen / und darauff in Unterthänig-
 keit gebeten / Wir wolten / als ihr jeko
 Regierender Landes Fürst und Herr /
 ihnen ihre Statuta, Ordnungen und
 Gewohnheiten / so Anno 1634. im Fe-
 wer mit verdorben / Sie aber solche vor-
 iko von Newem entworffen / auch Un-
 serm OberAmbtmanne zu Schleusin-
 gen / und Lieben Getrewen Carl Christi-
 an Förstern / zur revision übergeben /
 welcher dieselbige fleissig durchgangen /
 an unterschiedenen Orten / nach Gelegen-
 heit der Zeit / geändert und corrigiret,
 auch

auch denen Gemeinde Vormündern / im
 Namen der ganzen Bürgerschaft / öff-
 ters fürgelesen / die damit allerdings zu
 frieden gewesen / und Uns gedachter Un-
 ser Ober Amtman drauf das Project,
 nebenst seinem unterthänigsten Berich-
 te / gehorsamlich anhero eingeschickt /
 aus Landes Fürstlicher Macht / Hoheit
 und Gewalt / gnädigst vernewern /
 confirmiren und bestättigen / Daß
 Wir dannenhero solchem ihrem unter-
 thänigstem Suchen in gnaden statt ge-
 geben / und angeregte Statuta, Ord-
 nung- und Gewohnheiten / vernewert /
 confirmiret und bestättiget / die von
 Wort zu Wort lauten / wie hernach
 folget :

A iij

Die-

Soweil bey einer
 jeglichen Stadt nichts
 Löblichen / und dem Gemeinen
 Nutzen fürträglichen / und er-
 spriesslichen zu sehen und zu fin-
 den / als wann gute Gesetz und Ordnungen gestiftet /
 angerichtet und erhalten werden / in dem Anno 1634.
 geschehenen Einfall der Croaten / durch erbärmliche
 Einäschierung und totalruin der Stadt Sula aber /
 die in vorigen Zeiten von denen Befürsteten Grafen
 und Herren zu Hennenbergk / Christlöblicher Gedäch-
 niß / benmeldtem Orth gnädig ertheilte Privilegia und
 Statuten im Feuer mit auffgeflogen und verdorben /
 Dahero bey hernach erfolgter continuirlicher Kriegs-
 Unruhe allerhand Unordnungen und Mißverständ-
 nisse eingerissen / welchen anderer gestalt nicht zu begeg-
 nen und abzuheffen seyn wollen / dann durch deren
 Statuten und Privilegien heilsamer Erneuerung /
 und nach jetzigen Zeiten und Läuften / Einrichtung /
 Als haben den Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten
 Fürsten und Herrn / Herrn Moritzen / Herzogen zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / postulirten
 Administratoren des Stiffts Naumburgk / Land-
 grafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch
 Ober-

Ober- und Niederlausitz / Befürsteten Graven zu Hertz-
 nenbergk / Graven zu der Marck und Ravensbergk /
 Herrn zum Ravensstein / und der Valley Thüringen
 Statthaltern / unsern gnädigsten Fürsten und Herrn /
 Wir Bürgermeister und Rath / beynebenst der ganzen
 Bürgerschaft unterthenigst ersucht und gebeten / nach-
 gesetzte und zu Gemeiner Stadt Besten außschlagende
 Puncten / durch Landes Fürstliche Autoritet, Macht
 und Gewalt / zu confirmiren und zu bestättigen /
 Und nachdeme gute Gesetze an sich selbst nichts nütze
 sind / wo sie nicht von dem Magistrat trewlich in acht
 genommen / mit allem Fleiß in steter Übung erhalten /
 und wider die Ungehorsamen exequiret werden /
 Worzu man dann eines wolbestellten Regiments son-
 derlich von nöthen / Als wird nicht unbilllich der An-
 fang gemacht

I.

Vom Stadt-Rath und Erwehlung
 einer Rathsperson.

AS Gemeine Stadt Regiment /
 dieses Orths / bestehet / dem bissher lange Zeit
 unverbrüchlich gehaltenem Herkommen gemäß / in
 zwölff Rathspersonen / wenn nun eine von denenselbigem
 mit Tod abgeheth / oder Alters Unvermögligkeit / und anderer Ura-
 sachen halber / den Rathsp Stand auffgiebet oder abtritt / sollen
 die

die andere Raths-Glieder förderlichst eines gewissen Tages zusammen gefordert / und von dem Amptmann bey ihrem Eyd und Pflichten nachdrücklich erinnert werden / daß ohne vorgehende Unterredung / Conferentz oder Vereinigung ein jeglicher vor sich auff eine solche Person / die (1.) eines Gottesfürchtigen Lebens / (2.) Erbarns Wandels / (3.) aufrichten Gemüths / (4.) redlichen Geschlechts und Herkommens / (5.) dem Eigen Nutz und aller Unbilligkeit feind / (6.) denen öffentlichen Lastern nicht ergeben / (7.) eines guten Verstandes / und vor andern Bürgern also qualificirt, daß sie denen Raths- und Gemeiner Stadt-Aemptern / mit Nutzen vorstehen könne / gedensken / und solche mit Hindansetzung aller Affecten, Haß oder Lieb / Feindschafft oder Freundschafft / und dergleichen ingesheim / Anwesend des Amptmanns / und in Absenyn aller Andern Schriftlich benennen sollen. Welche Vota dann der Amptmann zu colligiren, mit dem Bürgermeister darüber Unterredung zu pflegen / und darbey der Amptmann einem unter denen Erwehlten seine Stimme / die für zwey gerechnet werden sol / beyzulegen / auff welche Person nun solcher Gestalt die meisten Stimmen fallen / dieselbe sol auf die hernach gesetzte Vorhaltung beeidiget / darauff so bald dem Raths-Collegio beygesetzt und als eine Raths-Person gehalten und respectiret, aber Vater und Söhne / zweene Brüder / Schweher und Eydam / so viel möglich / im Rath nicht zusammen genommen werden / dafern aber die Jenigen / so allbereit im Rath seynd / sich miteinander durch Heyrath / wie obstehet / verwandt machen würden / so sollen dieselben in Sachen / so einen und andern Theil concerniren möchsen / zu denen Berathschlagungen nicht kommen / oder einen Abtritt nehmen / auch sonst sich aller Gebühr erweisen.

Fol=

Folget die Vorhaltung.

Ihr N. N. durch ordentliche Wahl zu dem
 Raths Stand erkohren/sollet geloben und
 schweren zu Gott und seinem heiligen Wort/
 vermög ewer thewer geleistenden Pflicht/dem
 würdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und
 Herrn MDKJZEN / Herzogen zu Sach-
 lich/Elve und Bergk/Postulirten Administratori
 tiffis Naumburgk/ LandGraven in Thürin-
 targgraven zu Meissen/auch Ober- und Nider-
 /Gefürsteten Graven zu Hennebergk/Graven
 Marck und Ravensbergk/ Herrn zu Ravens-
 und der Balley Thüringen Statthaltern/ als
 Theils der Fürstlichen Gravschaft Hennen-
 Erb-und Landes Fürsten / auch deroselben
 fürstlichen Erben und Nachkommen / So wol
 derordneten Regierung/ OberAmpf und Ampf
 er / schuldigen Gehorsam und ewern Collegen
 hrlichen Respect erweisen / auch in gutem Ver-
 den mit denenselben verträglich leben / darneben
 eines Erbarn / Christlichen / Gottesfürchtigen
 ndels und Lebens besfleissigen/ auff Erfordern bey
 n Raths Tügen und Zusammenkunfften jeder-
 zeit willig und unverzüglich erscheinen / und ohne
 derbare Ehehafften / auch eingewendete Entschul-
 ung/ jedesmahl bey sechs Groschen Straffe / da-
 r nicht aussenbleiben / des Raths und Gemeiner
 tadt Wolfahrt/ Nutzen und Bestes nach Möglich-
 t helfen berathschlagen / suchen und in acht neh-
 en / zuförderst Gottes Wort/ und dessen Dienst /
 B auch



die andere Raths-Glieder förderlichst eines gewissen T
 sammen gefordret / und von dem Amptmann bey ihrem C
 Pflichten nachdrücklich erinnert werden / daß ohne vor
 Unterredung / Conferentz oder Vereinigung ein jegli
 sich auff eine solche Person / die (1.) eines Gottesfür
 Lebens / (2.) Erbarns Wandels / (3.) auffrichten Ge
 (4.) redlichen Geschlechts und Herkommens / (5.) d
 gen Nutz und aller Unbilligkeit feind / (6.) denen öffen
 Lastern nicht ergeben / (7.) eines guten Verstandes / u
 andern Bürgern also qualificirt, daß sie denen Rathsu
 meiner Stadt. Aemptern / mit Nutzen vorstehen könne
 ren / und solche mit Hindansetzung aller Affecten, Ho
 Lieb / Feindschafft oder Freundschafft / und dergleichen
 heim / Anwesend des Amptmanns / und in Absenyn aller 2
 Schriftlich benennen sollen. Welche Vota dann der
 mann zu colligiren, mit dem Bürgermeister darüber Bi
 dung zu pflegen / und darbey der Amptmann einem unter
 Erwehlten seine Stimme / die für zwei gerechnet werden so
 zulegen / auff welche Person nun solcher Gestalt die m
 Stimmen fallen / dieselbe sol auf die hernach gesetzte Vorha
 beeidiget / darauff so bald dem Raths-Collegio beygelesen
 als eine Raths Person gehalten und respectiret, aber Vate
 Söhne / zweene Brüder / Schweher und Eydam / so viel
 lich / im Rath nicht zusammen genommen werden / dasern
 die Jenigen / so allbereit im Rath seynd / sich miteinander d
 Heyrath / wie obstehet / verwandt machen würden / so sollen
 selben in Sachen / so einen und andern Theil concerniren m
 ten / zu denen Berathschlagungen nicht kommen / oder ei
 Abtritt nehmen / auch sonst sich aller Gebühr erweisen.

Folget die Vorhaltung.

Wir Hr N. N. durch ordentliche Wahl zu dem
 Rathes Stand erkohren/sollet geloben und
 schweren zu Gott und seinem heiligen Wort/
 daß ihr vermög ewer thewer geleistenden Pflicht/dem
 Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und
 Herrn/ Herrn **M D R Z E N** / Herzogen zu Sach-
 sen/Jülich/Elve und Bergk/Postulirten Administratori
 des Stiffts Naumburgk / LandGraven in Thürin-
 gen/Marggraven zu Meissen/auch Ober- und Nider-
 Lausitz/Gefürsteten Graven zu Hennebergk/Graven
 zu der Marck und Ravensbergk / Herrn zu Ravens-
 stein / und der Balley Thüringen Statthaltern / als
 dieses Theils der Fürstlichen Gravschaft Hennen-
 bergk Erb- und Landes Fürsten / auch deroselben
 Hochfürstlichen Erben und Nachkommen / So wol
 dero verordneten Regierung/ OberAmpt und Ampt
 allhier / schuldigen Gehorsam und ewern Collegen
 gebührlichen Respect erweisen / auch in gutem Ver-
 trawen mit denenselben verträglich leben / darneben
 euch eines Erbarn / Christlichen / Gottesfürchtigen
 Wandels und Lebens befleißigen/ auff Erfordern bey
 deren Rathes Tügen und Zusammenkunfften jeder-
 derzeit willig und unverzüglich erscheinen / und ohne
 sonderbare Ehehafften / auch eingewendete Entschul-
 digung/ jedesmahl bey sechs Groschen Straffe / da-
 von nicht aussenbleiben / des Rathes und Gemeiner
 Stadt Wolfahrt/ Nutzen und Bestes nach Möglich-
 keit helffen berathschlagen / suchen und in acht neh-
 men / zuförderst Gottes Wort/ und dessen Dienst /
 B auch

auch Kirchen und Schulen treulich befördern / wie
 nichts weniger in allen Verrichtungen / so euch fünff-
 tig hin auffgetragen werden / euch vorsichtig / treu
 und fleissig erweisen / der Gerechtigkeit in allen Din-
 gen / ohne Ansehung der Person / und einiger Affecten
 nachgehen / alle böse Laster / Untugend und Uppig-
 keit ernstlich straffen / bey der Bürgerschaft gute Po-
 licy und Ordnung / im Handel und Wandel / helfen
 anrichten und befördern : Von gemeinen Rathes
 Handlungen bey Straffs Vermeidung / so jedesmal /
 nach Befindung der Sachen / die Obrigkeit zu erkens-
 nen / nichts offenbaren / sondern bis zu seiner Zeit in-
 geheim / auch nach der Sachen Beschaffenheit bis in
 den Todt verschwiegen halten : Und dann auff Ge-
 meiner Stadt Einkunfften und Vermögen gute
 Aufsicht haben / solches nach Möglichkeit helfen ver-
 bessern und in Aufnehmen bringen / was fünfftiger
 Zeit euch darvon anvertrauet wird / ohne einige
 Vortheilhaftigkeit / mit Hindansetzung des Eigen-
 nuzes / treulich verwalten / und zu dem Gemeinen
 Besten anwenden / darüber jedesmal richtige Rech-
 nung halten und thun / und also Gemeiner Stadt Bes-
 tes nach Möglichkeit befördern / auch dafern ihr eige-
 nen Nutzen bey einem ewerer Rathes Collegien ver-
 mercken würdet / solches ohne Ansehen der Person
 dem Bürgermeister und Amptmann / oder alles-
 falls dem Ober-Ampt / ungesäumt anzeigen / und
 im übrigen euch jederzeit also verhalten sollet und
 wollet / wie ihr es in ewerm Gewissen gegen dem all-
 wissenden Gott / vor höchstgedachtem Unserm gnä-
 digsten Fürsten und Herrn / auch ewern andern Vor-
 gesetz

gesetzten und der Erbar Welt / zu verantworten ge-
trawet / trewlich / und ohne gefehrde.

Hierauff sol das Handgelöbnuß / und
dann folgende Endes - Leistung
geschehen.

Ales / was mir jetzo deutlich vorgehalten wor-
den / und ich wol verstanden habe / deme wil ich
durch Beystand des heiligen Geistes trewlich und
fleissig nachkommen / so wahr mir Gott helffe / durch
seinen Sohn **JESUM CHRISTUM** un-
sern Herrn / Amen!

II.

Nachdeme bey jedem Collegio herkom-
mens / daß demselben ein Ober Haupt / so
Jährlich præsidiret , constituiret werde / als wird
auch aus obgesetzten zwölff Rath's - Personen / durch die
ordentliche geheime Stimmen derer Rath's Glieder / Gemeind
Vormundere und Viertelsmeistere ein Bürgermeister erweh-
let / dessen Verrichtung ist / wie folget :

**Rath's Bürgermeisters Ampt
und Verrichtungen.**

I.

Sol ein Bürgermeister der Stadt
Rath's / und gantzer Bürgerschaft / trewer
Vorgeher und Pfleger seyn / mit Hindansetzung des
B ij eige

eigenen Nutzens / deren Ehre / Frommen und Bestes
 jederzeit wol bedencken / fleissig in acht nehmen / nach
 Möglichkeit befördern / und nachlässiger Weise nichts
 verseumen.

2. Ober der Hohen Obrigkeit / und des Raths
 Befehligen / Ordnung und Satzungen / wie auch
 Gemeiner Stadt löblichen Freyheiten / alten Her-
 kommen / Recht und Gerechtigkeiten steiff und feste
 halten.

3. Kirchen und Schulen trewlich befördern und
 denenselben / wie auch Raths und Gemeiner Stadt
 Bedienten / ihre Besoldungen zu rechter Zeit reichen
 und darzu verhelffen.

4. Vnter der Bürgerschaft gute Disciplin,
 Erbarkeit und die Gottesfurcht anrichten / erhalten
 und befördern.

5. Wann in Raths oder Gemeiner Stadt Sa-
 chen etwas vorfället / solches reifflich erwegen / dem
 gesampten Collegio , mit Vorzeigung derer ein-
 lauffenden Schreiben / umbständlich fürtragen / ei-
 nes jeden Raths Gliedes Meynung und Bedencken
 nach der Ordnung darüber vernehmen / und wenn
 darauff ein einhelliger Schluß gefasset / selbigen so
 dann schleunig zu Werke richten / allem bösen Wesen /
 Vntugenden und schändlichen Lastern / durch ern-
 stes

stes Einsehen / steyern / wehren / solches abwenden /
verhindern und straffen.

6. Wann bey der Bürgerschaft Mißverständniß / Irrungen und Gebrechen / die für den Rath gehörig / vorkommen und Klagbar angebracht werden / die Partheyen gütlich gehöret / darauff / wo nöthig / förderlichst gründliche Erkundigung eingezogen / und nach vorgehender Communication mit dem gesampften Collegio, ohne Ansehen der Person / auch Freundschaft und Feindschaft / sampt Hindansetzung aller Affecten, billichmässiger Bescheid ertheilet / die wichtigen Sachen aber / und die für den Rath nicht gehören / in das Ampt weisen werden.

7. Sonderlich hat er auff des Raths und Gemeiner Stadt Einkunfften / Güter und Gebäwde / wie auch Gassen / Strassen / und gemeine Plätze / fleissige Sorgfalt und Aufsicht zu haben / daß davon nichts in Abgang gerathe / verwahrloset / entzogen und entwendet / sondern vielmehr alles im richtigen Stand erhalten / in Aufnahmen gebracht / und verbessert werde.

8. Sollen die Bürgermeister nicht alle die Gefälle / so in den Bürgermeister-Kasten gehören / zu anders nichts / als zu des Raths und Gemeiner Stadt Nutzen und Besten anwenden / treulich bes

rechnen / und do Extraordinar - Ausgaben vorfallen / solches mit des Collegii, auch bey grossen Aufwendungen mit des Amptmanns Rath und Vorberuust / thun / und darbey allen unnöthigen Abgang vermeiden / sondern auch zusehen / daß gleicher Gestalt bey andern Kästen gute Richtigkeit gehalten / und nichts verseumet oder verwahrloset werde.

9. Sollen sie / die Bürgermeistere / das Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben in das Manual fleissig eintragen / mit ihrer Rechnung und Belegen sich gefast halten / daß / wie unten im XVII. Art. gemeldet wird / solche schleunig übergeben / abgehöret und justificiret werden könne.

10. Sollen die Bürgermeistere / gleich wie auch andere Kasten-Verwaltere und auff Rechnung sitzende Amptsträger / denen an ihre statt Antretenden zum längsten binnen 14. Tagen nach Michaëlis, die Kasten mit allen darzugehörigen Registern und briefflichen Urkunden / wie auch die Baarschafft überliefern und außantworten / damit keiner an seinen obligenden Berrichtungen gehindert / oder einige Confusion verursachet werde.

III.

III.

Von Bestellung eines Stadt- Schreibers.

Eil in gemeinem Wesen an des Stadt-
Schreibers Ampt und Verrichtung nicht
wenig gelegen / hat der Rath / so oft sol-
cher Dienst verlediget wird / umb ein tüch-
tiges / sonderlich auff Rechnungen / worauff dieses
Orths meiste Verrichtungen bestehen / verständiges
Subjectum, so auch ein Notarius Publicus ist / oder sich
darzu creiren zu lassen / satt sam qualificiret ist / sich umb-
zuthun / und dem Fürstlichen Ober Ampt fürzuschla-
gen / so nach erlangtem Consens der Amptmann auff
nachfolgende Bestallungs Puncta in Gegenwart des
ganzen Raths in Pflichte zu nehmen.

In Stadt-Schreiber sol geloben und schweren
(I.) dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn / Herrn Moritzen / Herzogen zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Bergk / postulirten Administratori des
Stiffts Naumburgk / Land Graven in Thüringen / Marg-
Graven zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Gefür-
steten Graven zu Hennebergk / Graven zu der Marck und Ra-
vensbergk / Herrn zum Ravenstein / und der Vallen Thürin-
gen Statthaltern / 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und
Herrn / als Erb- und Landes Herrn / dieses Theils / der Ges-
fürsteten Graffschafft Hennenbergk / und Ihrer Hochfürstli-
chen Durchl. Erben und Nachkommen an der Herrschafft /
wie auch dero Regierung und Ober Ampt / so wohl dem Ampt
und

und Rath allhier / wegen Gemeiner Stadt Suhla / getrew /
hold und gewärtig zu seyn / Schaden zu verhüten / und Fromm
men zu werben / seinen Vorgesetzten allen Respect und Ges
horsam zu erweisen / bey Zusammenkunfften des Raths / alles
so vorgehet / fleissig zu protocolliren, bey angestellten Consul
tationibus und Votiren sich alles Einredens und Reformirens
derer Raths Personen gänzlich zu enthalten / auch do er bey ei
nem und dem andern etwas nothwendiges zu erinnern / solches
nach geendigten Stimmen bescheidlich / und ohne weitläuff
tiges Disputat, anzubringen. (2.) Des Raths / Gemeiner
Stadt und Bürgerschaft Nutz und Bestes suchen / handeln
und befördern zu helffen / sich alles Eigennuzes zu enthalten /
und so er etwas von Jemanden / wer der auch were / der seinen ei
genen Nutz mit obbemeldter unserer Gnädigsten Herrschafft /
dero Stadt und Gemeinde Schaden suchen wolte / vermer
cken / oder erfahren würde / solches nach erheischender Noth
durfft dem Bürgermeister und Rath / oder Ampte und Ober
Ampte / alsobald zu vermelden und anzuzeigen. (3.) Denen
Bürgermeistern / Rathsvorstehern / und allen andern
Amptsträgern / wie die Namen haben / ihre Rechnungen aller
Einnahmen und Ausgaben / eigentlich und gründlich zu hal
ten / zu schreiben / und zu rechter Zeit zu verfertigen / Gemeiner
Stadt und Raths Sachen / mit Hindansetzung aller privat
Händel / zu expediren, auch dahero des Practicirens / es ges
schehe dann ohne Verläumniß seines Dienstes / und mit Vor
wissen Ampts und Rathes / sich zu enthalten / auch ohne Vor
bewußt derselben nicht zu verreisen / oder einzige Nacht auß
serhalb der Stadt zu bleiben. (4.) Allen Fleiß anwen
den / daß gnädigster Herrschafft und des Raths gebührens
des Ungeld von Bier und Wein / dem Herkommen nach / rich
tig beschrieben / berechnet / und jedes Quartal unfehlbar eins
gebracht

gebracht werde / und deswegen bey Einbringung und Ver-
 spannung des Weins oder frembden Biers / jedesmal persöhn-
 lichen / er werde dann durch Ehehafft / so er allezeit dem Ampte
 und Rathe anzuzeigen / verhindert / benzuwohnen / sich hierin
 nen des Ampts Instruction gemäß zu bezeigen / auch bey Bes-
 schreibung der Eich / auffrichtig keinem zu Lieb oder zu Leid
 neben dem / gnädigster Herrschafft wegen ihme Zugeordnetem /
 zu verfahren / und hierinnen alles also zu halten / und in acht zu
 nehmen / daß sie es so wohl gnädigster Herrschafft / als der
 Stadt / unabbrüchig / ohne Nachtheil / Gefahr und Schas-
 den seyn möge / (5.) Was bey dem Rath im geheim tractiret,
 defgleichen in gerechtlischen Handlungen beschloffen wird / bis
 in seinen Todt verschwiegen zu halten / ohne Vorwissen der
 Vorgesetzten dasselbe niemand zu offenbahren / sehen oder le-
 sen lassen zulassen / viel weniger von einem und dem andern Ab-
 schrift zu ertheilen / (6.) Sein Ampt mit Schreiben / Lesen /
 Rechnen / auch Dewahrung des Raths und Gemeiner Stadt
 Registratur und briefflicher Urkunden / und was ihm jeders-
 zeit committiret und anbefohlen wird / gemessener Instruction
 nach / trewlichen zu verrichten / und dann (7.) Die Erb- Bätze
 und Steuer- Register / in Ab- und Zuschreiben / stets in guter
 Richtigkeit zu halten / vor sich ohne Vorwissen Ampts und
 gesambten Rathes darinnen nichts zu endern ; Auch im übr-
 gen alle das jenige zu thun / zu handeln und zu verrichten / was
 Gemeiner Stadt Sula nützlich / dien- und ersprießlich / auch
 einen getrewen Diener und Stadtschreiber wol anstehet / eig-
 net und gebühret / trewlich und ohn gefehrde.

Solget der End wie bräuchlichen.

G

Des

**Des Stadtschreibers Besoldung ist
wie folget :**

Funffzig Gilden Jährlichen aus dem Bürgermeisters
Casten/ Quartaliter 12½ fl.

Sechs Gilden Haußzins auch aus selbigem Casten.

Sechszehen Gilden wegen Haltung der Ungelds Register/ und Beschreibung der Eiche/ Quar-
taliter 4 fl.

Vier Gilden aus dem RathCasten/ wegen Verfertis-
gung selbiger Rechnung.

Zwey Gilden von der Baw-Rechnung.

Zwey Gilden von der Almosen Casten Rechnung.

Zehen Groschen/ 6. Pf. aus diesem Casten
an Legaten.

Drey Gilden von der Heiligen Rechnung.

Ein Gilden aus dem Opffer Casten/ vom Register fortz-
zu schreiben/ und der Rechnung zu machen.

Summa am Gelde ordentliche Besoldung
84. fl. 10. gr. 6. pf.

Hierüber hat er ferner

Sechs Claffter Thannenholz/ so ihme aus dem Sch-
mer Jährlich vor die Thür geschaffet werden.

Was die Steuer Einnahme jedes mahl beträget/ solches/
es seye viel oder wenig/ sol er/ nebenst dem Res-
gierenden Bürgermeister / und zwar Jeder die
Helffte haben.

Ein halb Bebräu Doppelbier hat er Jährlichen zu bra-
wen und aufzuschicken / darvon er aber das
Ungeldt gleich einer Rathsperson zu entrichten.

213

An Neuen Jahrs Beschencke / Fest-Weine / Christ Semeln / Verehrungen / Karpffen / Marckmeisters-Gebühr und dergleichen / wird er jederzeit einer Raths Person gleich gehalten / und verbleiben ihme die Schreiberen accidentia, wie solche bishero bräuchlich gewesen /

Was man aber an Papier / Dintenpulver / und dergleichen / in Raths Sachen benöthiget / solches hat der Bürgermeister jedes mal auff das Rathshaus zu schaffen / daselbst es auch in Verwahrung bleibet / und was darvon abgegeben / gebührend verrechnet wird.

IV.

Von der Gemeinen Embter Wahl.

Dennach umb besserer Bequemlichkeit / und nothwendiger Conformitet willen / bereits die Verordnung geschehen / daß alle und jede Rechnungen auff Michaëlis beschlossen werden sollen / Als sol auch hinfüro Jährlichen / die bissher auff S. Stephani gewöhnliche Embter Wahl auff S. Bartholomæi angestellet / und nach gehaltenener Predigt und geschehener Vorbitt / umb Gottes gnädigen Segen und Bedeyen / verrichtet werden / Darbey dann ordentlicher Weise / zu jeglichem Ampte / außgenommen Bürgermeister und Malzvorsteher / die nur ein Jahr bleiben / eine Person aus dem Rath / und eine aus der Burger schafft / auff zwey Jahr zu stehen /

stehen / erwehlet / verordnet und verpflichtet werden /
jedoch Wechselsweise / dergestalt / Wenn ein Jahr die
Raths Person abtritt / und an deren Stelle ein ande-
re erwehlet wird / das folgende Jahr / die aus der Ge-
meinde abtreten / und deren Stelle ersetzt werden sol /
Bey welcher Wahl dann sonderlich zu beobachten /
daß / weil der Gemeinde / wie mit deren Gütern ge-
bahret worden / zu wissen von nöthen / zu des Bürger-
meisters und Malkvorstehers Stelle / aus der Ge-
meinde / durch die Burger schafft zu jeder Function alle-
zeit drey tüchtige Subjecta vorgeschlagen werden sol-
len / aus welchen der Amptmann mit Zuziehung des-
sen / so in dem Rath zu dergleichen Verrichtung erföh-
ren / einen zu erwehlen / Solte aber das Ampt die
nominirte Personen / aus wichtigen Ursachen / unge-
schickt befinden / hetten die von der Gemeinde deren
noch Drey zu benamen / aus welchen Sechssen / die / so
am tüchtigsten / durch das Ampt und Rath anzuneh-
men / und wie nachfolgend nach dem zehenden Articuli
zu sehen / zu bestätigen.

I.

Malk Vorsteher Ampt.

Derweil auff dem Malkhandel und der Braw-
Nutzung der Stadt Einkommen und Wol-
fahrt meistens und vornehmlich bestehet /
auch das ganze Gemeine Wesen davon erhalten wer-
den muß / Sollen die Malk Vorsteher (I) jederzeit /
so viel

so viel möglich / nach guter / tüchtigen und reinen Ger-
 sten trachten / dieselbe / nach anleitung der Zeit / so ge-
 nau / als sie können / erhandeln / und was gekaufft
 wird / so bald ins gehörige Capitel eintragen und ver-
 schreiben / (2.) Fleißig zusehen / daß bey dem Abladen /
 Einschütten / auch Ab- und Aufstragen der Gersten
 und des Malkes nichts verunträwet / entwendet /
 oder verwarloset / das Malk weder zu wenig noch zu
 hoch getrieben / auch weder zu hart noch zu gelinde
 gedörret / sondern auff's beste und fleißigste in acht ge-
 nommen werde / (3.) Bey dem Abgeben ohne einige
 Vorthailhaftigkeit / dem Armen so wol als dem Rei-
 chen / gleiches Gemäß geben / und hierinnen den
 Malk-Reces und gemachten Verordnungen nach-
 leben / (4.) Auf dem Herbst mit dem Einschütten
 und Malken sich darnach richten / daß zu Verhütung
 Confusion , die neuen Malk Vorsteher so bald
 nach Michaëlis anfahren / und zum längsten drey
 Wochen hernach / mit dem Malkabgeben fortfahren
 können / Und do an alter Gersten ein Borrath vor-
 handen / dieselbe denen Neuen zumessen / und statt
 Geldes zurechnen / damit die Schliessung und justi-
 ficatio der Rechnung nicht verhindert oder verzö-
 gert werden möge / (5.) Damit auch an Darrholz
 kein Mangel erscheine / sol Jährlich die Nothdurfft

benzeiten geschlagen / hereingeschafft / und daß nichts
darvon entwendet werde / gute Auffſicht gehalten /
oder do Untretw verſpüret würde / der Mälker deß
wegen zu Rede geſetzt werden / (6.) Wie ſie dann
auch dem Mälker Tauben / Hünner / Schwein und
dergleichen Vieh zu halten nicht geſtatten ſollen.

2.

Bawmeiſter Ampt.

Nachdem in Erhalt- und Besserung der Ge-
meinen Gebäuden viel Nutzen geschaffet / und
dargegen durch Nachleſſig- oder Unachtsamkeit leicht
groſſer Schade erwachſen kan / Als ſollen (1.) die
Bawmeiſtere zu gelegener Zeit die Raht Häuser /
Mälz- und Brauwäuser / ſampt denen Backhäu-
ſern und Deſen / fleiſſig beſehen / ob im Dach oder
Fach etwas wandelbar und zu beſſern / damit denen
Mängeln zeitlich abgeholfen / und dadurch gröſſer
Schade und Unkoſten verhütet werden können /
welche Auffſicht gleicher geſtalt bey Gemeinen Brun-
nen / Wegen und Stegen in acht zu nehmen / (2.)
Sollen ſie bedacht ſeyn / daß zu guten Zeiten die be-
dürffende Holzmaterialien zu den Böttigen / oder
andern Gebäuden gehawen / geſchnitten / auch ver-
wahr.

wahrlich bengelegt / und anders nichts / als zu dem
 Gemeinen Nutzen angewendet werden / Und (3.)
 zusehen / daß die Tagelöhner und Arbeiter den Barwe
 Zeug / so ihnen vorgehalten und gegeben wird / nach
 verrichteter Arbeit jedesmals wieder in Verwahrung
 bringen und überliefern / damit ein richtig Inventa-
 rium darüber gehalten werden könne. (4.) Bey
 allen Bedingen / die mit des Raths / und zum wenig-
 sten des Burgermeisters Vorbewust und Ratifica-
 tion, jederzeit vorzunehmen / zusehen / daß auff einen
 leidlichen Lohn geschlossen / und die Arbeit / dem Ge-
 dinge gemess / redlich / schleunig und warhafftig ver-
 fertiget / und so viel möglich / in allen Dingen der Ge-
 meinde Nutz befördert werde.

3.

Bäth Einnahmer Ampt.

Damit der Herrschafft schuldige Bäth und
 Oster Eyer / so vor diesem auff den gesampten
 Erbgütern gestanden / nunmehr aber / wegen
 verbrandter Erb Register / und ermanglender gründ-
 licher Nachrichtung / (bevorab / weil in denen verwi-
 chenen Kriegeszeiten ermeldete Erbgüter ganz dis-
 trahiret) beyneben etlichen Zinsen / von Aekern an
 Lohes

Lohe / Sehmer und in der Pfaffengruben / auff die
 Häuser und einzele Stücke unümbgänglich gesezet
 werden müssen / zu rechter Zeit abgetragen und erle-
 diget werden können / Als sollen die Bätth Einneh-
 mer (1.) vor allen Dingen das erneuerte und ver-
 fertigte Bätth Register in guter Richtigkeit erhalten /
 darinnen ohne des Ampts und gesampten Rathes
 vorgehendes Ermessen den Tax nicht endern / son-
 dern bey vorgehenden Berenderungen die Häuser und
 Stücke dem Verkäuffer ab- und dem Käuffer je-
 des mal mit darauff gesezter Bätth zuschreiben.
 (2.) Sol zu der Einnahm Jährlich vierzehnen Tage
 vor Philippi Jacobi, und dann vierzehnen Tage vor
 Michaëlis gessen / auch solches acht Tage vorher
 öffentlich außgeruffen und verkündiget werden. Wel-
 cher seine Schuldigkeit binnen solcher Zeit nicht ent-
 richten / und sich seumig oder ungehorsamb erzeigen
 würde / demselben sie hernacher / seine portion in
 duplo zu erlegen / durch die Knechte beybringen las-
 sen / auch die Widersetzigen und Ungehorsamen durch
 arrest oder Gehorsams Zwang darzu treiben und
 anhalten / Von der zur Straffe deputirten Bät-
 the sol denen Bätth Einnehmern wegen ihrer Auf-
 wartung und Versaumnis / auch den Knechten / we-
 gen des vielfeltigen Lauffens / eine Ergezligkeit / nach
 dem

dem Ertrag derselben / gemacht und gegeben werden /
 (3.) Die eingebrachte Bächgelder nebenst einer Li-
 quidation derer Resten / die sie über angewandten
 Fleiß nicht einzubringen vermocht / sollen sie auff be-
 melte Zwen Termine denen Bürgermeistern gegen
 Quittung liefern / welche der Herrschafft Schuldig-
 keit darvon / als drey und funffzig Guldern
 auff Walpurgis / und acht und siebenzig Gül-
 den auff Michaëlis ins Ampt zu entrichten / Es
 sollen aber die Bäch Einnehmer keinen muthwilligen
 Rest durch ihre Nachlässigkeit auffwachsen lassen /
 oder wiedrigen falles / auff Erkänntniß der Obrig-
 keit / selbst darvor haften.

4

Heiligenmeister Ampt.

Es sollen die Heiligenmeister / welche jedes mal
 auff vorhergehende Communication mit
 dem Herrn Superintendenten zu erwehlen / vor al-
 len Dingen dahin gedenccken / daß (1.) der Kirchen
 Inraden an Erbzinßen / Stiftungen und andern
 Zinßen / von Capitalien, wie auch Stuhl Geldt und
 andern / jedesmal zu rechter Zeit eingebracht / und
 was

was nach verrichteten ordinar und unvermeidlichen Ausgaben übrig / dem Heiligen Gasten zum besten / mit Vorbewußt und Bewilligung des Ober Ampts / Pfarrers / Ampt und Rathes / umb gewöhnliche Verzinsung / wieder außgeliehen werden / (2.) Darbey jedoch wol in acht zu nehmen / daß jedesmal / gegen Außzahlung der Gelder / gnugsame Unterpfand / die nicht leicht Schaden nehmen / verschrieben / und des Lehensherrn Consens darüber erlanget und außgehändiget / oder die Schuld mit gefessenen und unobærriten Bürgen versichert werde / (3.) Sollen sie auff Kirchen / Schulen / auch der Pfarrherren und Schuldiener Wohnhäuser und andere Gebäwde fleissige Auffsicht haben / daß selbige in gutem Bau und Wesen erhalten / und do sich ein Mangel befindet / deme zeitlich geholffen / und dardurch grösserer Unrath verhütet werde; Wann aber was wichtiges zu barwen vorfället / sollen sie solches dem Pfarrer / Ampt und Rath / als Inspectoren / jederzeit anzeigen / und deren disposition und Anordnung sich erholen / Und sol hinfüro kein Heiliger Meister ohne sonderliche disposition und Verordnung über drey oder vier Gilden zu verbarwen Macht haben / vielweniger ein Pfarrer oder Schuldiener etwas vor sich barwen / damit aller Irrthumb und
Unrich

Unrichtigkeit verhütet werden möge/ (4.) Wann die dem Gasten zu Lehen gehende Güter verkaufft werden sollen / die Contrahenten schuldig seyn / zu Verhütung allerhand confusion, zum lengsten binnen Monatsfrist solche in Lehen zu nehmen / und was darauff hauffet / richtig zu machen: Im fall aber eine oder die andere Parthey solches lenger verschweiget / sollen Käufer und Verkäufer / jedweder das Lehngeldt duppelt erlegen / und mit Gehorsambs Zwang darzu angehalten werden/ (5.) Wie denn umb desto besserer Ordnung willen die Heiligenmeister bey Kauffen / Tauschen / Erbfällen und Übergaben in dem Heiligen Buche mit Ab. und Zuschreiben gute Richtigkeit zu halten / und bey Straffvermeidung hierinnen nichts vorseklich verabsäumen sollen.

S.

Opffer Einnehmer Ampt.

Derweil vor Alters hergebracht / auch vor jeko nochmals dahin geschlossen worden / daß zu Besold. und Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener Quartaliter jegliches Haus Neun Pfennig / ein einzeler Mietnachbar aufs Jahr Sechs Pfennig / ein Paar Ehevolck aber Einen Groschen / und dann

D ij eine

eine jegliche Person / so des heiligen Abendmahls sich
 gebrauchet / Quartaliter drey Pfennig Spffergelds
 zu entrichten / So sollen die Spffer Einnehmer Fleiß
 anwenden / daß nicht allein die Häuser richtig ver-
 zeichnet / sondern auch die in jeglichem Hause befind-
 liche Personen / so zum heiligen Abendmahl gehen /
 beschrieben / und die schuldige Spffergelder richtig
 von ihnen eingebracht werden ; Wie sie dann auch
 von denen jenigen / welche binnen vierzehnen Tagen
 vom Quartal ihre Schuldigkeit nicht entrichten /
 und sich seumig oder ungehorsamb erweisen / das
 Spffergeldt gedoppelt fordern / und vermittelst Ge-
 horsambs Zwang von ihnen erlangen sollen / damit
 die aus solchen Gassen verordnete Besoldungen des-
 sen Kirchen-Schul- und andern Dienern unhinder-
 lich bezahlet und entrichtet werden können / Was
 nun solches Spffergeldt erträgt / darüber / wie auch
 über die darvon bezahlte Ausgabe / sollen sie richtige
 Quartal Rechnung halten / solche alsobald nach ge-
 endigtem Jahre zusammen tragen / und dem Super-
 intendenten, Ampt und Rath ungesumet über-
 geben.

6.

Marcktmeysters Ampt.

Ulldien

Wedieweil dem gemeinen Manne und Armuth
 zum besten hierinnen sonderliche Auffſicht von
 nöthen / damit Jeglichem vor ſein Geldt richtig
 Maas / Ellen und Gewichte gegeben / auch allerhand
 Betrug / Vorthailhaftigkeit und Unordnung verhütet
 werden / ſollen die Marcktmeistere (1.) zu gelegenen
 Zeiten / bevorab bey denen Jahr- und Wochen-
 Märckten derer Gewandschneider / Krämer / Be-
 cker / Metzker und Höcken / Ellen / Maas und Gewicht
 unversehens beſichtigen / und mit ihrem Rathsgewichte
 auffziehen / was unrecht befunden wird / hinweg
 nehmen / die Verbrechere ohne Anſehen der Per-
 ſon dem Ampte und Rath anzeigen / bey hoher Ver-
 antwortung nicht verſchweigen / und ſolche Leute zur
 Straffe ziehen laſſen / auch auff denen Jahrmärckten
 die Frembden dahin anhalten / daß ſie auſſer hieſiger /
 in des Raths Wage befindlichen Ellen / keine eigene
 brauchen / und die / ſo darwieder handeln / wie ange-
 führet / anmelden. (2.) Sollen ſie von vierzehnen
 Tagen zu vierzehnen Tagen den Brodt Tax / nach dem
 Steigen und Fallen des Getrendig Kauffs / richten
 und ſetzen / auff der Brodt- Tafel beſchreiben / und an
 dem Rathhauſe öffentlich anſchlagen / auch das weiſ-
 ſe und ſchwarke Brodt / ſo oft ſie es rathſam oder
 nöthig erachten / bey denen Beckern auffziehen / und

wie es gebacken / fleißig in acht nehmen / Ingleichen
 zuweilen das aus denen Bäncken geholete Fleisch
 nachwägen / was unrecht befunden wird / hinweg
 nehmen / armen Leuthen geben / und die Ubertreter
 zur Bestrafung gebührend rügen / Und nachdem
 die Wochenmärkte sonderlich und zuvörderst zu jedes
 Ortes Einwohner Besten angesehen / als sollen sie
 (3.) fleißige Aufsicht haben / daß auff denselben / vor
 abgenommener Fahren / kein Eietrendig von denen
 Frembden gekaufft oder besprochen / noch von dem
 Markt geführet / vielweniger in den Häusern oder
 Gasthöfen von denen Verkäufern oder Frembden
 heimlich verparthieret werde / auch nicht gestatten /
 daß die Höcken Obst / KüchenSpeiß und anders dem
 gemeinen Mann und armen Bürgern zum Nach-
 theil vor abgenommener Fahren / weniger aber vor
 den Thoren und auff der Strassen auffkauffen.

7.

Fleischschäzer Ampt.

Damit auch im Fleischauff der gemeine Mann
 nicht übersetzet werde / sollen die Schäzer auff
 die gewöhnliche Tage alles Fleisch / so zu sei-
 lem Kauff in die Bancke gebracht wird / eigentlich be-
 sichtig

sichtigen / ob das geschlachtete Viehe tüchtig und ohne Mangel / So dann dasselbe nach seinem billichen Werth / der Zeit und dem Viehkauff nach / schätzen / und eines jeglichen Fleisches Tax auff die darzu gemachte Tafeln schreiben / Und weil der Rath hierinnen gemeiniglich nach den benachbarten Städten sich reguliret , und mit Vorwissen des Ampts / der Zeit und Gelegenheit nach / den Werth setzet / haben sie auff dem Rathhause sich gemessener Instruction zu erholen / auch die vorkommende Irrungen an den Rath zu berichten / welcher dann nach Befindung der Nothdurfft mit dem Ampte zu communiciren , und eines gewissen Bescheids sich zu vergleichen / deme sie so wol / als andern nothwendigen Anstalten und Verordnungen der Gemeine zum besten / ohne Ansehung einiger Bewegnussen / nachzugehen.

8.

Fewermeister Ampt.

Weil durch unverwahrte Fewerstätte leichtlichen Brand / und einer ganzen Stadt und Gemeinde eusserstes Verderben entstehen kan / Als sol ein jedes Haus / so bewohnet wird / oder zu bewohnen geschickt / einen eigenen Schorstein oder Schlot haben.

haben/so über das Dach außgeführt/ mit Steinen
 gemauert / oder mit Leimen wol außgekleibet / auch
 mit einem guten Schurtz oder Rauchfang versehen
 seyn/so sollen auch die verordnete Feuermeister bey ih-
 ren Pflichten/ ihres Ampts mit guter Sorgfalt und
 allem Fleiß wahrnehmen / Jährlichen zum wenigsten
 zweymal/ als im Frühling/ und gegen dem Herbst die
 Feuerstätte / bevooraus aber die privat Badstuben/
 Backöfen/ Brantweinblasen und dergleichen örther
 durchgehends besichtigen / und genau achtung ha-
 ben / wie dieselbe verwahrt / auch ob die Schlöte rein
 gehalten / oder mit Holz/ Reisig und Stroh gefähr-
 lich umbgelegt werden. Was sie nun übel verwahret
 befinden / sollen sie / wofern die Gefahr vor Augen /
 alsobalden einschlagen/ wann aber kein so augenschein-
 lich periculum in mora, solches zu endern und zu
 verbessern anordnen / auch wie es einzurichten Anlei-
 tung geben/ Die sich aber von der Bürgerschaft hier-
 auff nachlässig erweisen / oder Holz / Reisig und
 Stroh gefährlich umb oder bey die Schlöte legen /
 zur Bestrafung anzeigen / So das erste mal umb
 Einen Gulden / zum andern mal umb Zweene Gül-
 den / zum dritten mal aber / oder wann nach der er-
 sten Warnung sich Feuer fangen würde / ob es schon
 nicht gar außkeme/ andern zur abschew/ nach gestal-
 ten Sa

ten Sachen/biß fünfß Gülden (welche Straffe dann zu Sprützen / Eymern und dergleichen Sachen anzuzuwenden) gebüffet: Wenn es aber gar außbricht und bestürmet wird / biß Zehen Gülden erhöhet / und ohnfehlbar halb der Herrschafft und halb dem Rath eingebracht werden. Sie sollen auch zu andern Zeiten / so oft es die Nothdurfft erfordert / an verdecktlichen Orthen / und sonderlich / wo man mit Glachs umbgehet / unvermerckt visitiren, bey dem Herumbgehen auch fürnemlichen die Feuerleitern / Eymern und Sprützen / ob solchenoch tüchtig und gangbar / bey denen Brawherren / die dergleichen zu halten schuldig / besehen / was untüchtig befunden wird / notiren, und zu bessern anbefehlen.

9.

Gemeinde Bürgermeister und Vormunder.

Wie oben gedacht / wird Jährlich ein Bürgermeister aus der Gemeinde erkohren / und dem im Rath beygesetzt / der dann alle Einnahmen und Außgaben mit zu verrichten / bey den Raths Tügen der Stadt und gemeiner Bürgerschaft Nutzen und Nothdurfft zu bedencken / und in dem allen sich gestre

E

treu

getrew und fleißig zu erweisen; Dergleichen werden
 Jährlich aus der Bürgerschaft Zweene Gemeinde
 Vormunder / so gleich dem Gemeinde Bürgermeister
 und Rathsvorsteher von der Bürgererschaft jedesmal
 zu ernennen / erwehlet / welche zwey Jahr stehen / also
 daß Vier Vormundere jederzeit seyn / und wann
 Zweene abtreten / Zweene andere dargegen antreten /
 die sollen bey denen Raths Tügen / so oft sie darzu er-
 fordert werden / neben dem Gemeinde Bürgermeister
 der Gemeinen Stadt und Bürgererschaft Nothdurfft
 mitsuchen und handeln / und was je zu Zeiten die
 Bürgererschaft zu sollicitiren, im Rath gebührlich
 an- und vorbringen / Welche nun also zu denen
 Aemptern erkohren / die sollen vom Amptmann in
 Beyseyn des gesampten Raths und der Vormunder
 auff die folgende Vorhaltung / so viel die Raths Per-
 sonen betrifft / bey ihren Enden erinnert / und bey
 Handschlage gelassen / die von der Gemeinde aber /
 wie folget / verpflichtet werden.

Vorhaltung.

Ihr gegenwertige / durch ordentliche Wahl zu
 denen Gemeinen Aemptern erkohrne Personen / sollet
 geloben und schweren zu G D E und seinem Heiligen
 Wort / daß ihr euch sampt und sonders in denen Euch auff-
 getragenen Aemptern und Verrichtungen getrew / fleißig
 und er

und erbarlich erzeigen / auch Geist- und Weltlicher Obrigkeit / dem Fürstl. Sächs. Ampt / wie auch Bürgermeister und Rath allhier / und denn aus dem Rath einem jeden zu geordnetem Gesellen allen gebührlichen Respect und willige Handbietung leisten / sonderlich aber die Euch anvertrauete Cästen / mit Hindansetzung alles Eigennuses und privataffecten, wol in acht haben / deren Auffnehmen / Nutzen und Bestes / zu Gemeiner Stadt Wolfahrt / nach ewerm besten Verstande befördern / die Cästen Gefälle zu rechter Zeit / mit treuem Fleiß und Ernst / einbringen helffen / und muthwillig oder nachlässiger weise keinen Rest auffwachsen lassen / alle unnöthige Ausgaben vermeiden / über Einnahme und Ausgabe jederzeit auff Erfordern richtige Rechnung thun / mit darzu behörigen Belegen euch gefast halten / und zur ungebühr nichts unterschlagen / oder verwarlosen / sondern wofern wieder Verhoffen etwas ungebührliches / oder das Gemeiner Stadt Wolfahrt zuwieder / vorgehen solte / solches an gehörigen Orthen anzeigen / und nicht verschweigen / auch in wichtigen / angelegenen oder zweifelhaftigen Sachen / ohne Vorwissen und gemachten Rathschluß nichts vornehmen / wie nichts weniger / wann Ihr zu Raths Versamblungen und Gemeinen Rathschlägen erfordert werdet / ohne erhebliche Ursachen und angebrachte Entschuldigung / jedesmals bey Sechs Groschen Straffe nicht aussenbleiben / sondern zu rechter Zeit erscheinen / Gericht / Recht und Gerechtigkeit / ohne einige Partheyligkeit und Ansehen der Person / zu förderst / was zu Gottes Ehr / auch Kirchen / Schulen / und Gemeiner Stadt Wolfahrt gereicht / befördern / handhaben und vertheidigen helffen / von geheimen Sachen und Rathschlägen / so vertraulich zu halten / nichts offenbahren / sondern bis zu gehöriger Zeit / auch nach Gelegenheit der Sachen /

E ij

ehen / biß in den Tode in geheim und verschwiegen halten /
 Wie auch sonst in allen Ewren Berrichtungen / Thun und
 Lassen vorsichtig / auffrichtig / und als ehrlichen gewissenhafft
 ten Biederleuten zustehet / und Ihr es dermaleinst mit gutem
 Gewissen vor dem Richterstuhl Jesu Christi / dann vor
 der Erbarn Welt / auch ewerer ordentlicher Obrigkeit und
 Vorgesetzten getrawet zu verantworten / bezeigen und verhalten
 sollet und wollet / getrewlich und ohne gefehrde.

Wor auff der Handschlag und folgendes die gewöhnliche
 Endesleistung geschehen sol.

Folgen die beständigen Nempter.

10.

Allmosen- und Hospital-Casten- Verwalter.

Dennach durch Gottes sonderliche Gnade /
 dem Armuth zum besten / der Allmosen-Casten
 nach dem Brand / bey den bösen Zeiten / in ziemliches
 Auffnehmen gebracht worden / Sollen dessen Ver-
 walter (deren einer aus dem Rath / und einer aus
 der Gemeinde ad dies vitæ erwehlet und verpflich-
 tet werden) allen trewen Fleiß anwenden / daß solche
 Stiftungen und Zinsen zu rechter Zeit eingebracht /
 und nicht allein erhalten / sondern auch / so viel mög-
 lich / von Zeiten zu Zeiten vermehret und verbessert
 werda

werden: Insonderheit sollen bey schwerer Verant-
 wortung und hoher Straffs Vermeidung sie die ein-
 kommende Gelder / es seyen deren gleich wenig oder
 viel / nicht in ihren privat Nutzen wenden / noch die-
 selbe im Handel und Wandel zu ihrem eigenen besten
 gebrauchen / Und weil / dem Herkommen nach /
 alle Jahr denen armen nothdürfftigen Leuten Tuch /
 Schuhe oder Geldt gegeben worden / sol dieses hinsü-
 ro Jährlichen und in Gegenwart Pfarrers / Ampt-
 manns / Bürgermeisters / Heiligenmeisters / und an-
 derer / von Alters her / darzu verordneten Personen /
 auff den Tag S. Matthæi ferner also angeordnet und
 verrichtet / darbey aber eigentlich in acht genommen
 werden / daß die armen und nothdürfftigen Bürger
 und Bürgers Kinder / sonderlich die / so von der Fun-
 datoren Geschlechten herkommen / dieser Stifftun-
 gen geniessen mögen / und nicht Frembde oder solche
 Leute und Personen / die es nicht bedürffen / oder übel
 anlegen / Wie dann auch die Jenigen / so durch übel
 Verhalten sich solches beneficij verlustig machen /
 hernach nicht wieder admittiret werden sollen :
 So viel das Hospital belanget / weil dessen Sub-
 stantz gar gering / daß darvon noch zur Zeit die
 Brandstätt nicht wieder erbarwet werden kan / sol
 inmittelst / biß ein Hospital in der Stadt wieder zu er-
 heben /

heben / das Armehaus bey Sühler Neundorff desto
bequemlicher zugerichtet / aber ohne Vorberuust / Er-
laubnuß und Bescheinigung der Inspectoren nie-
mands darinnen auffgenommen / und beherberget
werden.

II.

Spähnaußschneider.

Alles einkommende frembde Bier / auch Most
und Wein / ehe dann es vom Geschirr abgela-
den wird / sol vom Spähnaußschneider und Stadt-
schreiber außgespähnet / und zu Register gebracht /
was außgezäpffet wird / wie vorhergehends gedacht /
gericht und ins Register verzeichnet / was aber wieder
hinaus verkaufft und abgeföhret wird / die Spähne
eingelegt und abgeschnitten werden.

12.

Eichmeister Ampt zum außgezäpff-
ten Getränke.

Weil dem Herkommen nach zu Sula alles ein-
gelegte und außgezäpffte frembde Bier und
Wein geeicht werden muß / sol der Elteste im Rath
ad dies vitæ verpflichtet werden / daß er neben dem
dar

darzu verordnetem Spahn Außschneider und Knechten/dem Eichen und Ohmen allezeit beywohnen/und fleißig zusehen solle / daß mit dem Eichen behutsamb umbgegangen/Eymer und Masse recht gefüllet/darvon nichts unachtsamb verschüttet und nebenhin gegossen / und also weder die Herrschafft und Rath / noch die Wirth oder Fuhrleute / dardurch verkürzet werden / Wie dann desßwegen sonderliche acht zu haben/daß im Anschneiden der Eiche nicht geirret / sondern eines jeglichen Fasses Haltung eigentlich angeschrieben/gerechnet/und alsobalden nach verrichteter Eiche von dem Stadtschreiber zu Register gebracht werde / Er sol auch den Eichenmer / kleine Gemäß / und darzu gehörigen Zeug / jedesmal durch die Knechte wiederum in Verwahrung bringen lassen / damit es nicht verwahrloset / oder durch Stossen / Fallen und Schlagen am Halt geringert / sondern alles in guter Richtigkeit erhalten werde.

13.

Eichmeister des Schenck- und Getreidig-Gemäßes.

Es sollen auch wegen des Schenck- und Getreidig Gemäßes zwene Eichmeister / einer aus dem Rath / und einer aus der Gemeinde / auff ihre Lebens-



Lebenszeit / wofern nicht aus erheblichen Ursachen
 Enderung vorgenommen werden müste / verordnet
 und verpflichtet werden ; Diese sollen alles Getreys
 deßemäß so wol in des Rathes Wage / als bey denen
 Bürgern / abeichen / und was gerecht ist / zeichnen /
 und damit es in seiner Vollkommenheit bleiben mö-
 ge / solches nach ermessender Nothdurfft visitiren,
 was geringert worden und unrichtig / corrigiren,
 oder gar abschaffen ; Gleicher gestalt es mit denen
 Schenckmassen gehalten / dieselbe bey denen Weins
 und Bier-Wirthen / so wol in denen Rathes Kellern /
 als unter der Bürgerschaft / nach Gelegenheit öffters
 visitiren, das geholte Geträncke zu zeiten unvermer-
 cket angegossen / was unrichtig / weg genommen / und
 die falsch befundene zur Bestrafung dem Ampt und
 Rathe angezeigt werden.

14.

Viertelsmeistere.

Damit unter denen Bürgern nöthige Anstalt-
 ten und Ordnungen so viel besser zu wercke ge-
 richtet werden können / sol in jeglichem Theil
 der Stadt ein Viertelsmeister / auff seine Lebenszeit /
 verordnet werden / welche nicht allein / zwar Jeder in
 seinem Viertel / eine richtige Rolle und Verzeichnuß
 aller

aller Bürger / die Kinder und Gesinde haben / auff-
 richten / und Jährlichen / was ab- und zugehet / darin-
 nen endern sollen / damit man der Einwohner oder
 Mannschafften halber jeder Zeit gewisse Nachricht
 haben und erlangen könne / sondern sie sollen auch
 beym Bürgerlichen Schiessen und andern Auffwar-
 tungen / jeder sein Bierthel commandiren, und
 wann der Bürgerschaft etwas anzukündigen / sich
 jederzeit willig darzu gebrauchen lassen: Insonderheit
 sollen sie bey entstehenden Feuersbrunsten / so Gott
 doch in Gnaden verhüten wolle / wie auch andern
 Nothfällen zur Rettung gute Anstalt machen / und
 die Bürger darzu antreiben helfen.

IS.

Steinseker Ampt.

Weil sich auch öftters zwischen denen Benach-
 barten der Marckungen halber Irrungen und
 Strittigkeiten ereugnen / sollen zween Steinseker aus
 dem Rath / und zweene aus der Gemeinde / bestendig
 verordnet und verpflichtet / auch nach eines Abgang
 dessen Stelle / durch eine andere hierzu tüchtige Per-
 son / unverzüglich ersetzt werden / Diese sollen über
 allen geringen Irrungen und Gebrechen der Mar-
 cken / auff der Partheyen Begehren erkennen / richten

§

und

und schlichten. Darbey aber bedächtigt handeln / alle Umstände genau erwegen / gewisse Erkundigung darüber einziehen / auch bedürffenden falls beglaubte Leute / so von einem und dem andern Wissenschaft haben / eigentlich darüber befragen / und so dann nach ihrem besten Wissen und Verstand / mit Hindansetzung aller affecten, ohn Ansehung / Mietgabe oder Geschencke darüber ertheilen / erkennen und auff Begehren so viel Steine / als nöthig / umb die gewöhnliche Gebühr setzen / Were aber die Sache der Wichtigkeit / sollen sie mit dem gesampten Rath daraus communiciren , und doselbsten gemessenen Bescheids sich erholen.

16.

Wassermänner.

D Vener massen sollen auch Vier Wassermänner aus dem Rath und der Bürgerschaft beständig verordnet werden / die nicht allein über die Wercke zwischen den Hämmern / Mühlen / Bohr. Schleiff. und andern Wercken / der Wasser halben / sondern auch wegen der Wiesenwässerungen / die vorfallende Irrungen und Strittigkeiten nach sattsamer und gnugsamer und wolbedächtiger Erwegung der Umstehende / dofern es schlechte Sachen / erkennen / und
die

Die Partheyen / ohne einziges Ansehen der Person / nach ihrem besten Verstand / Gewissen und Gutbefinden aus einander setzen / entscheiden / und solche jedesmal in das Wasserbuch schreiben / die wichtigen Fälle aber dem Ampt und Rath zu entscheiden vortragen / auch die in Abgang gerathene Wasser Ordnung wieder zur Richtigkeit befördern / und steiff darüber halten.

V.

Von Annehmung Gemeiner Diener und Knechte.

Von Ze bißhero auff Petri Cathedræ, also sollen hinfürder auff Michaëlis des Raths und Gemeiner Stadt Diener / als Bräwer / Mälzer / Brunnenwärter / Wegehalter / Wächter / Hirten / Stadtknechte / Flurschützen und dergleichen angenommen / und wie hernach folget / verpflichtet werden.

I.

Mälzers Vorhaltung und Pflicht.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und seinem heiligen Wort / (1.) Daß ihr in ewerm Mälzergdienste dem Ampt und Rath / insonderheit denen jederzeit verordneten Mälzvorstehern / allen

F ü

schul

nichts von andern Leuten / vielweniger ewrem eignem
 Gesinde darvon vereuffert und entwendet werde:
 Do Ihr auch dergleichen hinterkommen werdet / sol-
 ches denen Malzherrn gebührend anzeigen. (8.)
 Beym Abmessen und Fassen des Malzes keine Par-
 theyligkeit gebrauchen / sondern ohne einziges Anse-
 hen / den Armen so wol als den Reichen / sein richtig
 Gemäß in der gesetzten Anzahl geben / also daß mit
 fug sich niemand darüber zu beschweren haben mdge/
 und im übrigen allen euch so erweisen / wie ihr es mit
 gutem Gewissen gegen Gott / ewer vorgesetzten Obrig-
 keit und der Erbarh Welt zu verantworten getrawet/
 Treulich und ohne gefehrde.

2.

**Bravmeisters Vorhaltung
 und Pflicht.**

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und
 seinem Heiligen Worte / daß ihr wollet in ewrem
 Bravmeistersdienst (1.) dem Ampt und Rath allen-
 schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen / auch ge-
 gen alle die Jenigen / so zu bravhen haben / euch freund-
 lich / diensthaft und willfährig erzeigen / und was et-
 wa zu erinnern / und mit euch zu reden / willig und ger-
 ne vernehmen. (2.) Allen Fleiß anwenden / daß die
 Rathskeller / und ein Jeder so bravet / er sey wer er
 wolle / mit gutem tüchtigem reinem Bier jederzeit ver-
 sehen werde / Deswegen ihr dann auch (3.) desto öff-
 ters mit Fleiß nachzusehen / wie die Malz in acht ge-
 nom-



nommen und verfertiget werden / was nöthig / erin-
 nern / oder aber nach Befindung denen Malzvorste-
 hern / Bürgermeistern / oder Amptmann / anzeigen.
 (4.) Wann das Malz gefasset wird / sollet ihr / wo
 möglich / solches jedes mal zuvor besehen / was un-
 tüchtig oder mangelhaft / nicht annehmen; Wie die
 Mühlen angerichtet / selbst zusehen / und denen Knech-
 ten ernstlich befehlen / daß das Malz daselbsten recht
 geschrotet / und fleissig in acht genommen / auch im ge-
 ringsten nichts verwarloset werde. Dann (5.) im
 Brawhause die Brawknechte in guter disciplin hal-
 ten / auff dieselbige fleissige Aufsicht haben / und allen
 möglichen Fleiß anwenden / daß ohne Ansehung der
 Person einem Jeden die rechte Maß / nemlich Fünff
 und Vierzig Braw Eymmer / und so viel mensch- und
 möglich / weder mehr noch weniger (es were dann das
 Malz augenscheinlich so geringe / daß es dergleichen
 nicht ertrüge / welches fals dann desto mehr Malz zu
 nehmen) auff ein ganzes Gebraw gemacht / darbey
 Jeglichem sein Gut auff's treulichste in acht genom-
 men / und aus Unfleiß oder Nachlässigkeit / vielweni-
 ger aus Trunckenheit / deren sich bey solchen Berrich-
 tungen gänzlich zu enthalten / nichts verabsümet
 oder verwarloset werde; Wie ihr dann solchen fals
 allen von euch verursachenden Schaden / als billich /
 auf Erkentniß der Obrigkeit / zu ersetzen. Sollet ihr (6)
 von denen Brawhern guten tüchtigen Hopffen / so
 viel als nötig seyn wird / fordern / dē untüchtigen aber
 keines weges annehmen / auch zusehen / daß im Messen
 kein Vorthail oder Betrug gebraucht werde / sonder-
 lich aber im Sieden und Kochen denselben recht war-
 neh-

nehmen / damit das Bier seinen rechten Geschmack habe. (7.) Aufßs Bier fleißige Aufsicht haben / daß es zu rechter Zeit zusammen gezogen / und deme in rechter Maasß die Hefen gegeben werde / und solches jedes mahl dem Brawherrn / oder wer darzu verordnet werden möchte / umb darbey zu seyn / anzeigen. (8.) Zum Meischen sollen jedes mal tüchtige Personen genommen / und deßwegen die Brawherren erinnert werden. Und weil an Wartung des Biers nicht wenig gelegen / habt ihr (9.) nach Gelegenheit / so wol in denen Rathß als der Bürger Keller / nachzusehen / wie die Bier gefüllet und gewartet werden / und bedürffenden falls hierinnen gute Anleitung zu geben. (10.) Sollet ihr an ewerm deputirten Lohn / als von jeglichem Gebraw Bier **Einen Thaler** beneben **Einem halben Eymmer Frischbier** / und zwey Belten Trebern / welche ihr vor euch / und nicht durch andere Leute aus dem Brawhaus schafften sollet / euch begnügen lassen / und darüber weiter nichts fordern noch begehren / (11.) Wie ihr dann ins Brawhaus / ausser einem nothdürfftigen Trunc / kein Bier oder Wein / weder vor euch / noch vor andere / hohlen zu lassen / und zu zechen / welches leicht eine Verwarlosung verursachen kan / gestatten. (12.) Allen Verdacht zu meiden / so wol als die Brawknechte / keine übrige Schweine / auch ganz keine Tauben / und dergleichen Viehe halten / Und (13.) weder Holz / Stroh / Liecht / oder anders entwenden / auch das Holz unnöthig nicht verbrennen / sondern zu rath halten / und von allem die übermaß wieder geben; In gemein aber (14.) das Feuer wohl in acht nehmen / wie auch das Brawhaus /
Pfann //

Pfann/Böttig/und anderm Brauwzeug/allezeit rein halten/und zu rechter Zeit/wie sichs gebühret/schmiezen/damit kein Schade dadurch verursacht werde/Auch sonst alles das jenige thun und in acht nehmen sollet und wollet/was einem trewen/fleißigen/redlichen und gewissenhafften Brauwmeister zustehet und gebühret/Trewlich und ohne gefehrde.

3.

Vorhaltung der Brauwnechte.

Ihr sollet geloben und schweren/ zu Gott und seinem Heiligen Wort/ Daß ihr (1.) in ewrem Dienste nicht allein dem Ampt und Rath/bevorab denen/so zum Mälzen und Brauen verordnet/sondern auch ewren Brauwmeister allen schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen; Wie nichts weniger gegen alle Brauherren euch diensthaft/freundlich und willig erzeigen. (2.) Die Maltz ohne Vortheilhaftigkeit/dem Reichen als dem Armen/gerecht messen helfen/wie sichs gebühret/schroten/und darbey zusehen/daß nichts darvon entwendet oder verwarloset werde/ (3.) Im Brauhauß ohne einige Widersetzlichkeit/Murren oder Gezänck/dem Brauwmeister willig zur Hand gehen/und alle Arbeit mit trewem Fleiß verrichten/darbey zusehen/daß weder am Holz/Stroh/Liechtern/Trebern/sonderlich aber am Bier/denen Brauherren nichts veruntrewet oder verwarloset werde. (4.) Darbey die Trunckenheit meiden/das Feuer zu Verhütung Unglücks wol in acht nehmen/und biß es gänzlich abgebrennet/nicht darvon gehen;

gehen: Das Brauhauß/Böttig und Brauzeug jederzeit rein halten / den Staub von denen Balcken zu rechten und gelegenen Zeiten abkehren / was mangelhaftig wird/dem Brauherrn unverzüglich anzeigen/ damit es förderlichst gebessert / und Schaden verhütet werden könne. (5.) An ewern Lohn euch begnügen lassen / und darüber kein Trinckgeldt fordern / weniger erzwingen / wie auch ohne Vortheilhaftigkeit die Trebern / den vorgeschriebenen Raths Befehlungen nach / außmessen / und deßwegen kein Geschenck nehmen / und sonst alles dasjenige in acht haben sollet und wollet / was treuwfleissigen / redlichen und gewissenhaften Brauwknechten zustehet und gebühret / Treulich und ohne gefehrde.

4.

Des Thürmers und Stadtpfeiffers
Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr in ewrem Dienste wollet (1.) jederzeit eines frommen/ Christlichen und erbarn Lebens euch befleissigen. (2.) Die Trunckenheit und alle unziemliche Gesellschaft meiden / auch niemanden / der nichts sonderliches droben zu verrichten / auff den Thurm lassen / vielweniger Zechen / Spielen / oder andere lüppigkeit und loses Wesen auff demselben verstatten / sondern den Eingang des Thurms stets zuhalten / damit nicht allerley loß Besinde hinauff lauffen könne. (3.) Die
S
Wacht

Wacht aufm Thurm allezeit fleißig verrichten / die
 Uhr richtig halten und warten / alle Stunden nach
 schlagen / und darauff das Horn blasen / auch öffters /
 so Tages als Nachts die Stadt übersehen / wenn
 wider Verhoffen / welches doch Gott in Gnaden ver-
 hüte / Feuers Brunsten entstehen solten / solches durch
 Blasen / Glockenschlag oder andere vorgeschriebene
 Losungen so bald kund und wissend machen / darmit
 zur Rettung zeitlich Anstalt gemacht werden könne
 oder möge / Wie dann auch ihr und die ewrigen / zu
 Verhütung dergleichen unwiederbringlichen Scha-
 dens / aufm Thurm mit Liecht oder Feuer auff's be-
 hutsambst umbzugehen. (4.) Morgens und Abends
 Das gewöhnliche Zeichen mit der Glocken leuten / wie
 auch des Morgens / Mittags und Abends / sonderlich
 auff die Sonn- und Festtage vollstimmiger abblasen.
 (5.) Dem Choro Musico alle Sonn- und Feiertage fleißig
 beywohnen / und bedürffenden falls sonderlich
 vor Hohen Festen oder angelegenen Auffwartungen
 zum Exercitio euch neben denen Gesellen willig einstel-
 len. (6.) Neben eweren Gesellen bey Hochzeiten
 und andern Gastereyen alle üppigkeit / Zänckeren und
 ärgerliches Wesen vermeiden. (7.) Wann auch außser-
 halb Ampts und der Stadt auffzuwarten / oder son-
 sten etwas zu verrichten vorfället / ihr solches jedes-
 mal dem Amptmann und Bürgermeister gebühlich
 anzeigen / auch ohne Vorbewust und Erlaubnuß euch
 nicht außserhalb Landes begeben / in ewrem Abwesen
 aber / den Thurm und die Wache / der Gebühr nach /
 bestellen und sonsten alles das jenige / was euch gebüh-
 ret / und in der Bestallung fürgeschrieben / treulich
 und

und fleißig verrichten wollet / so viel euch mensch- und
müglich / und ihr es gegen Gott und der Welt mit
gutem Gewissen getrawet zu verantworten / Treulich
und ohne gefehrde.

§.

Der Stadt Knechte oder Rath's-
Diener.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und
seinem Heiligen Wort / Daß (1.) Ihr zuörderst
dem Durchlauchtigsten / Hochwürdigsten Fürsten
und Herrn / Herrn Morizen / Herzogen zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Bergk / postulirten Administratori
des Stiffts Naumburgk / Landgraven in Thürin-
gen / Marggraven zu Meissen / auch Ober- und Nie-
derlausitz / Befürsteten Graven zu Hennenbergk /
Graven zu der Marck und Ravensbergk / Herrn zu
Ravenstein / und der Balley Thüringen Statthal-
tern / als dieses Theils der Befürsteten Gravschaft
Hennenbergk Landes Herrn / und Ihrer HochFürstl.
Durchl. Erben und Nachkommen; Wie dann dero
Regierung und Ober-Ampt / so wol Amptmann /
Bürgermeister und Rath allhier zu Suhla / wollet
trew / hold / gewärtig und gehorsam seyn / Deroselben
und Gemeiner Stadt Nutzen befördern / dargegen
Schaden warnen und verhüten. (2.) Euch in ewrem
Dienst so Tags als Nachts bereit / willig und gehor-
samb erweisen / vor allen Dingen aber / eines Christ-
lichen / Gottesfürchtigen Lebens und Wandels be-



fleissigen/die Trunckenheit meiden/sonderlich/ wann
 ihr in Raths und Gemeiner Stadt-Sachen aufzu
 warten/damit an ewren anbefohlenen Berrichtun-
 gen nichts verabsümet werde/oder euch selbstem
 Schimpff und Ungelegenheit zustehen möge. (3.) Al-
 les das/so Raths und Gemeiner Stadt-Sachen euch
 anvertrawet und befohlen wird/willig/gehorsamb/
 und mit treuem Fleisse außrichten/nichts darvon
 noch darzu thun/auch von geheimen Sachen nie-
 manden ichtwas offenbaren/was ihr verrichtet/jedes
 mal wie und welcher gestalt es geschehen/berichten/
 und euch darbey in allem der gründlichen Warheit
 befließigen. (4.) Und weil ewere Berrichtung meh-
 rentheils und fürnemlich auff Verkündigung und
 Eintreibung des Raths und gemeiner Stadt Erb- uñ
 Pacht-Zinsen/ Ungelds/ Bätthe/Dpffergeldt/ Ste-
 wer- und andere Easten-Gefälle/ Item Bestellung
 der Wachten/Frohnen/Tagten und dergleichen/be-
 stehet/ ihr auff Befehl darinnen gehorsamb/willig/
 unverdrossen und fleissig erzeigen/auch so wol des
 Abends spät/als frühe Morgens/ zeitlich/bey dem
 Bürgermeister euch angeben/und was zu bestellen
 oder zu thun/vernehmen. (5.) Mit denen jenigen
 Bürgern/denen ihr auff Befehl etwas anzukündi-
 gen/zu gebiethen oder zu verbiethen/in vergeblichem
 Zanck und Wortstreit euch nicht einlassen/vielweni-
 ger Schändens und Schmähens euch unterfangen/
 sondern was euch befohlen/bloß andeuten und ver-
 richten/und auf verspürenden Ungehorsam euch fer-
 ner Berordnung erholen. (6.) Do aber einer oder der
 ander aus grober Unbescheidenheit und widerseztliche
 Trotz

Trotz wider die Obrigkeit lose Wort und Reden auß-
 giessen/und euch mit Schenden und Schmähen anta-
 sten würden/ihr jedsmal solches mit warhasten umb-
 stenden referiren, und dabey in achtnehmen/wer eines
 oder das andre mitangehört und gesehn/damit wider
 die Verbrechere/nach Befindung mit ernster Straffe
 verfahren werden könne. (7.) Auch auff erheischende
 Nothdurfft und Begehren / dem Fürstlichen Sachs-
 sischen Ampte allhier / jederzeit an die Hand gehen/
 und die Widerspenstigen / ungeschewet einziger Ge-
 fahr / zum Behorsamb bringen helfen / gestaltsamb
 hinwider auch in gemeinen Stadtsachen/wenn es ohne
 sonderliche Verhinderung geschehen kan / sich des
 Landknechts gebrauchet wird. (8.) Fleissige Aufsicht
 haben / daß die BrunnenCästen / Gassen und gemei-
 ne Plätze reine gehalten werden/ und alles dasjenige/
 was darin gewaschen wird/hinwegnehmen und auff
 Rahthauß bringen / do euch dann jedesmals von des-
 nen Verbrechern die Gebühr entrichtet werden solt;
 Do auch ihr dergleichen Leute nicht betreten / jedoch
 gewisse Nachricht/daß solches geschehen / von andern
 erlangen würdet/ ihr es anzuzeigen verbunden seyn;
 Wie dann (9.) nichts weniger ihr auff die jenigen/
 so auf Aekern/Wiesen/Gärten/und an denen Brun-
 nen Röhren / oder sonsten Schaden thun / ein Auge
 haben/und die dergleichen verüben / zur Bestraffung
 angeben. (10.) In dem Hopffenabgeben durchaus
 keine Partheyligkeit gebrauchen oder spüren lassen /
 sondern ohne Ansehen der Person / Mieth / Gabe
 oder Geschenck/einem wie dem andern/ wie es breuch-
 lich und herkommens / ohne Vorthailhaftigkeit mes-



sen. (II.) Die Eiche des außgezäpfften Getrâncks/ neben dem Landknechte/getrewlich verrichten/und auff Erfordern derer darzu Berordneten/jederzeit willig darbey erscheinen/ und Fleiß anwenden/ daß im Eichen und Anschneiden nicht geirret werde/oder einem und dem andern zu viel oder zu wenig geschehen möge/ auch den Eich Enmer und zugehörigen Zeug in guter Obacht und Verwahrung halten; Und dann im übrigen alles das jenige/ was euch sonst befohlen/und in ewrer Bestallung erfordert wird/getrewlich leisten wollet/ohne gefehrde.

6.

Des Fluhr Schützen.

Ihr sollet geloben und schweren/ (I.) Daß Ihr zuförderst dem Hochwürdigsten/Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Moritzen/Herzogen zu Sachsen/Zülich/ Cleve und Bergk/ postulirten Administratoren des Stiffes Naumburgk/ Landgraven in Thüringen/Marggraven zu Meissen/ auch Ober- und Niederlausitz/ Gefürsteten Graven zu Hennenbergk/ Graven zu der Marck und Ravensbergk/ Herrn zum Ravenstein/ und der Balley Thüringen Stadthaltern/ etc. Unserm gnädigsten Herrn/als dieses Theils der Gefürsteten Grauschaft Hennenbergk Landes Fürsten/ und Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen/ Wie auch dero Regierung und Ober Ampt/so wol Amptmann/Bürgermeister und Rath allhier zu Sula wollet trew/hold/gewärtig und gehorsamb seyn; Deroselben und Gemeiner Stadt Nutzen befördern/dargegen Schaden warnen und verhüten. (2.) Euch in ewrem Dienst so Tags
als

als Nachts bereitwillig und gehorsamb erweisen / vor allen Dingen aber / eines Christlichen / Gottesfürchtigen Lebens und Wandels euch befleissigen / die Trunckenheit meiden / das mit an ewern Verrichtungen nichts verabsäumt werden möge. (3.) Auff des Raths Gehölze im Schmer jederzeit fleissige Aufsicht haben / daß durch verbotenes Fahren / oder sonst darinnen kein Schade geschehe / vielweniger Bäume / Stangen und dergleichen / ohne Anweisung des Forstknechts / abgehawen werden. (4.) Zusehen / daß so wol im Felde / an Aekern / Wiesen / Gärten und Teichen denen Bürgern kein Schade zugefüget / wie auch / daß in der Stadt die Brunnen rein gehalten / und nichts darein geworffen oder gewaschen werde: Wie dann ihr die Verbrechere / so oft sich derer betreten lassen / zu pfänden / und dem Rath anzeigen / bevorab die Jenigen / welche sich unterfangen die Brunnen Röhren aussershalb der Stadt auffzuhawen / oder das Wasser daraus zu nehmen / Und im übrigen allen ewrer Bestallung treulich und fleissig nachgehen wollet / ohne gefehrde.

7.

Wagemeisters.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und seinem heiligen Worte / (1.) Daß ihr die euch anvertrauete Raths Wage mit treuem Fleiß in acht nehmen / Gewicht und Gemäß / damit muthwilliger weise kein Schade daran geschehe / oder etwas darvon verlohren werden möge / wol verwahren. (2.) Frembden und Einheimischen / so etwas zu wägen haben / zu jederzeit willig und bereit seyn / und alles ohne einige Parthenligkeit gerecht auffziehen und abwegen / was nöthig / fleissig beschreiben / und zu Register bringen / das

mit bedürffenden falls beglaubete Nachricht und Rundschaffe
 daraus genommen und außgestellt werden könne. (3.) Wann
 aber ohne jemandes sonderliche schuld das Gemäß oder Ges
 wicht Schaden nehmen würde/ ihr solches sobalden/ zu Vers
 hütung einiger Unrichtigkeit/ im Baw Ampt anzeigen/ und
 den Mangel ersetzen lassen. Auch (4.) deme bey der Wage
 Ordnung vorgeschriebenen Tax eigentlich nachgehen/ und
 von keinem mehr oder weniger fordern und nehmen/ und do
 etwas bedenkliches vorfället/ solches an gebürendem Ort an
 melden/ und im übrigen allen/ der gegebenen Bestallung und
 ermeldeter Wagordnung nach/ leben sollet und wollet/ so viel
 euch mensch/ und müglichen seyn wird/ Treulich und ohne
 gefehrde.

8.

Der Pachtmüller Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und
 seinem Heiligen Wort/ Daß ihr die euch anvertrau
 te Raths Mühlen fleissig in acht nehmen/ stets in gutem Gans
 ge erhalten/ sonderlich Feuer und Liecht also verwahren/ daß
 dem Rath und Gemeiner Stadt zu ewerer selbst eigenen
 schwerer Verantwortung und Entgeltung daraus kein Schas
 de erwachse/ auch einem jeglichen Bürger und Wahlgaß seine
 Getreidig unverwechselt ohne Betrug und Vortheilhafftige
 keit rein mahlen/ und darvon ein mehrers nicht als die gewöhn
 liche Meße nehmen/ weniger durch die ewrigen ein mehrers
 nehmen lassen/ damit widriaenfals die Leute nicht an andere
 Orthe gewehnet/ die Mühlenutzung aber gestopffet und ges
 schwächet werde/ Wie dann nichts unter allen denen Jenigen/
 die ihr Getreidig aufs Gewicht mahlen lassen/ dasselbe gebüh
 renden

render massen gewehren/ auch hierinn und in allen andern vorgeschriebenen Puncten/der Mühlordnung und ewerer Pachts Verschreibung nach leben wollet/ trewlich und ohne gefehrde.

9.

Der Pacht Becken Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und seinem Heiligen Wort / daß ihr die euch anvertraute Pacht Häuser auff's beste in acht nehmen/an allen dessen Gebäuden/Thüren/ Fenstern / Kiegeln und Schöffern / nichts verwarlosen/ mit Feuer und Liecht vor euch und die ewrigen sorgfältig und behutsamb ümbgehen/damit aller Schade verhütet werden möge / oder do dergleichen / so doch Gott abwenden wolle / durch ewere oder der ewrigen Unachtsambkeit verursacht würde/ihr solchen ersen: Einem jeglichen/dem Armen so wol als dem Reichen / sein Gut recht und wol unzerstossen und unverbrandt außbacken / oder wiedrigenfalls solches gutmachen/ auch im übrigen alle dem jenigen/worzu die Pacht Verschreibung euch ferner verbindet / trewlich nachkommen wollet/ ohne alle gefehrde.

10.

Vorhaltung denen Nachtwächtern.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und seinem Heiligen Wort / Daß ihr (1.) in ewrem angenommenen Dienst euch getrew und fleissig gegen Amt und Rath dieses Orths gehorsamb / und sonst in gemein jederzeit Christlich/erbar und auffrichtig verhalten; (2.) Die Nachstunden nicht allein an denen gewöhnlichen Ständen richtig ruffen

h

ruffen/und von Petri an bisz Michaëlis, des Abends umb 9. Uhr anfahren/ und des Morgens umb 3. Uhr abtreten/ Von Michaëlis aber bisz Martini, des Abends umb 8. Uhr an; Dann von Martini bisz Petri, Abends umb 7. Uhr an/ Morgens umb 4. Uhr abtreten; Sondern auch (3.) darbey sonderliche fleissige Aufsicht/ fürnemlich bey denen Hämmern/ Malz- und Brawhäusern haben wollet/ daß wann etwan/ so der getrewe Gott in Gnaden verhüte/ Feners Gefahr oder ander Unglück in der Stadt sich ereugnen würde/ solches durch Blasen/ Ruffen/ und dem Glockenschlag/ alsobald der Bürgerschaftt wissend gemacht/ und Hülffe geschaffet werde/ Do aber dergleichen in der Nachbarschaftt entzündet/ sollet ihr/ grosses Schrecken zu vermeiden/ durch Anklopfen an den Häusern/ die Bürger/ zupörderst aber Amptmann/ Bürgermeister/ auch Fener- und Sprützenmeister auffwecken/ damit man denen Nothleidenden unverzügliche Hülffe und Rettung zu thun/ Anstalt machen könne. Wann (4.) Ihr bey nächtlicher Weil in denen Häusern unziemliches Gesäuff/ Hader/ Zanck/ Schlägeren/ und ander Gottloses leichtfertiges Wesen/ als auch auff der Gassen/ oder sonst etwas verdächtiges in Dieberey oder andern unbilligen Stücken vermercket/ sehet und höret/ daß ihr solches jedesmal dem Ampte und Rath sobalden/ jedoch mit Grund der Wahrheit/ ohne einige affecten, anzeigen wollet/ damit solches nach besündlichen Umständen entweder gebührlich geantzet und gestrafft/ oder an gehörige Orth berichtet werden könne; Do auch (5.) Ihr bey Nachtszeiten einen oder mehr/ der da mit Jauchen und viehischem Gebleck sich ungeberdig erzeigen/ oder an denen Ecken und Winckeln auff allerhand verbotene lose Handel lauren würde/ vernehmet/ sollet ihr den oder dieselben mit guter Bescheidenheit still und erbar heimzugehen ermah-

ermahnen / in verweigeter Folge in der Wachstube (worzu euch dann ewere Gesellen / wie auch ihr ihnen / auff das mit dem Wachthorn gegebene Zeichen zu Hülffe zu kommen schuldig /) in Arrest bringen / solches des Morgens also bald der Obrigkeit anmelden / auch do ihr gleich dero Frevelern nicht habhafft werden könnet / solche doch dem Rath ohne Ansehen der Person denominiren und anzeigen.

II.

Weghalters Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr in ewerem Dienste euch jederzeit trew / gehorsamb und willig erweisen / die Wege und Strassen fleissig bessern / und so viel möglich / beständig erhalten / die Wöchentlich / gegen die Besoldung schuldige zween ordentliche Tage / jedesmal völlig arbeiten / wie auch im übrigen mehr nicht angeben oder belohnen nehmen / als was ihr würcklich und vollständig verdienet / und darinnen keine eigennützige Vorthailhaftigkeit gebrauchen / oder darneben andern Leuten arbeiten / und also duppeln Lohn nehmen / sondern in dem allen euch also verhalten wollet / wie ihr es gegen Gott und der Erbarn Welt mit gutem Gewissen zu verantworten getrawet / getrewlich und ohne gefehrde.

12.

Vorhaltung und Pflicht eines Hirten.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr die euch anvertraute Heerde fleissig hüten und weyden / auch nachlässiger oder vorsetzlicher Weise kein Noß / es sey Armen oder Reichen / verwarlosen oder beschädigen / sondern viel

H ij

mehr /

schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen / was sie /
 oder auch der Brauwmeister / des Malzes halber / mit
 euch zu reden / willig und gerne vernehmen / und euch
 darinnen freundlich und diensthaftig bezeigen wol-
 let. (2.) Treue und fleissige Aufficht haben / daß / so
 viel möglich / jederzeit gute und zum Mälzen tüchtige
 Gersten eingekauft und recht gemessen / als auch im
 Einschütten / Dörren und Abtragen des Malzes /
 darvon nichts veruntrewet werde. (3.) Nicht allein
 die Malz- oder WachsErn / sondern auch die Dörre-
 Böden und Sammern rein und sauber halten / was
 je zuweilen wandelbar wird / denen Sawherren anzei-
 gen / damit ohne grössern Schaden solches zeitlich ver-
 bessert werde. (4.) Das Feuer bey Tag und Nacht
 wol in acht nehmen / damit kein Schade erfolge / sol-
 ches auch in rechter Masse halten / damit ein jegliches
 Malz recht dörr / aber hingegen nicht verbrandt / oder
 das Darrtuch nachlässiger Weise verderbet werde ;
 Deswegen dann sonderlich zu verhüten / daß kein Es-
 sen / oder sonst etwas Fettes / zum Feuer kommen
 möge. (5.) Im Aufschütten / Wenden und Abtra-
 gen das Malz reinlich und genau zusammen halten /
 daß darvon nichts unachtsamb verzettelt / zertreten
 und verderbet werde ; Vom Malz oder Gersten wes-
 der vor euch etwas heimtragen / noch durch die Erwis-
 gen heimschleppen lassen. Dahero (6.) zu Verhü-
 tung Verdachts / soler keine Schweine / Hünner / Gän-
 se / Tauben / noch dergleichen Viehe halten / sondern
 vielmehr fleissig zusehen / daß von anderer Leute Viehe
 kein Schade im Malzhause geschehen möge. (7.)
 Auff das Malz Holz fleissige Aufficht halten / daß
 nichts

mehr so oft etwas auffstößig / mangelhafft oder franck wird / demselbigen mit dienlichen Mitteln alsobalden zu hülffe kommen. Insonderheit aber gute Achtung geben / daß an den Fluhr-Marcken und Triffen nichts abgehe oder entzogen werde / und do ihr vermercket / daß die Benachbarten über ihre Grenzen auff hiesiger Fluhr-Markung / zu Schmälerung der Triff / hüten und wenden wolten / ihr solches alsobald Bürgermeister und Rath anzeigen / damit durch Pfändung und andere zulässige Mittel dergleichen unbillichen und wider Rechtlichen Eingriffen begegnet und gestewert werden könne / Wie nichtsweniger vor euch selbst / so wol denen Bürgern und Unterthanen / an Wiesen / Gärten und Feldfrüchten / als auch der Herrschafft Wäldern und jungen Schlägen / keinen Schaden zufügen / die verbothene und unbefugte Orte nicht betreiben / sondern dergleichen jederzeit / so viel möglich / verhüten und meiden wollet / trewlich und ohne gefehrde.

VI.

Von Rath's Besoldungen.

Damit wegen der Rath's Besoldung künfftig keine Irrung erwachsen möge / so soll Jährlich / dofern die Gemeinen Einkunfften / so Gott gnädig verhüten wolle / nicht etwan in gäncklichen Abfall kommen / auf Michaelis einer jeglichen Rath's Person Achte Gulden ordinari Besoldung / aus dem Bürgermeister Gasten / gereicht und gegeben werden / ohne Abbruch dessen / so einem / der auff Rechnung sizet / oder ein Ampt bedienet / dem Her
 kom

kommen nach / darvon gebühret; Wie auch der
Raths- und Dienst-Gebräude / als Jährlich jeder ein
halb Gebräude Doppelbier / jedoch gegen Entrich-
tung des gewöhnlichen Ungelds / imgleichen der
Neuen Jahrs-Berehrung / und hergebrachten acci-
dentien.

VII.

Wann und wie des Raths Versamb- lungen anzustellen.

S Bwol hergebracht / daß wöchentlich auff die
Frentagenach der Predigt der Rath auff Er-
fordern zusammen kommen / sol doch der Bürger-
meister künfftighin / so oft es die Nothdurfft erfor-
dert / und es der Zeit Gelegenheit nach ohne Beden-
cken geschehen kan / bey vorfallenden Sachen / welche
keinen Aufschub leiden / die Raths-Personen / durch
den Diener oder Knecht / auff eine gewisse Stunde
beruffen und fordern lassen / was zu berathschlagen /
ordentlich fürtragen / da Schreiben einkommen / die-
selbe durch den Stadtschreiber ablesen lassen / eines
Jeden Bedencken / Rath und Meynung nach der
Ordnung vernehmen / auch nach Erforderung der
Sachen Wichtigkeit / und der Meynungen Un-
gleichheit / die Umfrage wiederholen; Was nun

einhellig / oder durch die meisten Vota endlich ge-
 schlossen wird / das sol protocolliret un̄ werckstellig
 gemacht / oder do es der Wichtigkeit / dem Ampte
 (welches auch in schweren Fällen ohne das zu denen
 consultationibus zu ziehen) vorgetragen werden /
 Es sol auch auff Erfordern / ohne sonderbahre Ehe-
 haften und angebrachte erhebliche Entschuldigung /
 keiner aussen bleiben / auch ohne Erleubnuß des Bür-
 germeisters / vom Rath / bey Straffe Sechs Bro-
 schen / nicht auffstehen und darvon gehen / sondern ein-
 jeder bey seinen thewren geleisteten Pflichten / das Ge-
 meine Beste nach Möglichkeit bedencken / suchen / ra-
 then und befördern helfen; darbey dann alles ordent-
 lich / bescheidenlich / ohn einiges Gezäncke und unzie-
 mendes Poltern / gehandelt / und keine privat Sa-
 chen und widerwertige Affecten vorgebracht / auch
 das / so gehandelt / abgeredet und beschlossen / vermö-
 ge der / bey eines jeden Verpflichtung / geschehener
 Erinnerung / nicht außgetragen oder divulgiret
 werden solle.

VIII.

Von des Raths Geboth und Gehor- sams Zwang.

Was

WAS vom Bürgermeister und Gesampstem
 Rath/ in gemeiner Stadt/ und vor sie gehö-
 rigen Sachen / angekündigtet und gebothen wird /
 dem sollen die Bürger jederzeit / vermöge ihrer Pflicht-
 te / gehorsame Folge leisten / sonderlich aber auff
 vorhergehende Ankündigung / die Erblich Röder-
 Zinse / Bäte / Spffergeldt / Stewern und der-
 gleichen Gefälle / ohne Verseumnus und Hinde-
 rung / abstatten und entrichten / die Ungehorsame
 und Seumige aber sollen nicht allein vom Bürger-
 meister / sondern auch allen andern auff Einnahm
 sitzenden Amptsträgern / durch Arrest und Behor-
 sambszwang / ernstlich darzu angehalten / und von
 ihnen obgesetzte Straff des dupli exigiret werden.

IX.

Von Taxation und Raths Besich- tigungen.

Wenn zwischen Bürgern Irrungen wegen
 derer Winckel- und Trauff- Recht / Platz und
 Raum / Marckung / Servituten und andern Ur-
 sachen entstehen / und deszwegen eine Besichtigung
 bey dem Rath gesucht / oder auch von dem Ampte
 angeordnet wird / sol der Bürgermeister ein paar
 Raths-

Rahts-Personen/ beneben dem Stadtschreiber dar-
zu abordnen; Es were dann / daß der gesamppte
Rath darzu erfordert und begehret würde/ die sollen
der Sache Beschaffenheit eigentlich in Augenschein
nehmen/ aller Umstände sich mit Fleiß erkundigen/
dem Rath umständigen Bericht erstatten / darauff
dann eines Bescheides sich vergleichen / und densel-
ben darauff beyden Partheyen gebührend publici-
ren. Gleicher Gestalt wird es auch mit Taxirung
der Häuser oder Feldgüter an Aekern und Wiesen ge-
halten/ und sol allewege auff drey Personen/ dem
Herkommen nach/ ein halber Thaler/ wann aber der
ganze Rath darzu gezogen wird/ Ein Thaler/ und
do die Besichtigung aufferhalb der Stadt / im Fel-
de/ solche Gebühr duppelt erleyet werden.

X.

Von Geburtss-Briefen.

Wenn Bürger oder Bürgers Kinder/ die sich
von hier in die Frembde wenden/ Geburts-
Briefe begehren / werden die Zeugen dem Rath vor-
stellig gemacht / Endlich abgehöret / und solche Brief
unter des Raths Siegel außgefertiget / Imgleichen
auch Abschiede und andere dergleichen Kundschaff-
ten.

XI.

XI.

Wer zum Bürger auffzunehmen.

Wenn ein frembde Person/ so aufferhalb Un-
 sers gnädigsten Herrn Lande gebohren und
 erzogen/ in der Stadt Suhla sich beständig setzen/
 oder daselbst einfreyen und das Bürger Recht erlan-
 gen wil / sol dieselbe zuförderst einen Geburtsbrieff
 oder glaubwürdiges Zeugniß/ daß sie (1.) Ehrlichen
 und frey gebohren/ (2.) sich redlich verhalten/ und (3.)
 von ihrer vorigen Obrigkeit mit gutem Wissen und
 Willen Abschied erlanget / und also keinen nachfol-
 genden Herrn / oder unrichtige strittige Händel hin-
 terlassen habe / vorlegen; Uud dann darauff zum
 Bürger Recht oder ordentlichen Einzug geben Ein
 Paar Ehevolck Zwölff Gilden/ Eine einzele Manns-
 Person Sechs Gilden/ Eine Fraw oder ledige Weib-
 besperson aber / Vier Gilden/ Doch bleiben hierin-
 nen gnädigster Herrschafft / als welcher an Vermeh-
 rung deren Unterthanen mercklich gelegen / wie auch
 in deren Namen dem OberAmpte frey / auff eines
 und des andern Ansuchen / und nach befundenen
 Umständen das Einzuggeldt / jedoch ohne Conse-
 quenz zu moderiren und zu mindern: Was nun jedes-
 mal gefället / darvon sol ein Drittheil in dem Bürger-
 meister Casten verrechnet werden / dann ein Drittheil
 dem Beampten / und ein Drittheil denen Bürger-
 meistern und Stadtschreiber / als ein accidens, ver-
 bleiben / worauf nachfolgend die Bürgerliche Pflich-
 te / wie nachgehends gesetzet / zu leisten; Es sollen auch

3

alle



alle Bürgers Söhne / welche das Achtzehende Jahr erreichen / sie seyen auff Handwercken oder nicht / die bürgerliche Pflicht abzulegen schuldig seyn / und dar bey Sechs Pazen Einschreibgeldt entrichten / darvon der Wein / so nach abgelegter Pflicht denen neuen Bürgern gegeben wird / zu bezahlen / das übrige bleibt als ein accidens dem Amptmann / Bürgermeister und Stadtschreiber ; Do aber einer oder der ander Handwercks-Gesell hinaus in die Frembde wandern wil / sol er bey dem Rath sich gebührlich anmelden / und darauff seiner Pflicht erlassen werden / Wann er dann wieder zu rüch kömpt / sol er nach derer Erinnerung / bey dem Handschlag / ohne Entrichtung fernere Gebühr / gelassen werden.

Bürgerpflicht.

Ihr gegenwertige Personen / die ihr zum Bürger Recht euch angegeben / sollet geloben und schweren zu G. D. und seinem Heiligen Wort / daß ihr zu förderst dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Morizen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / postulirten Administratori des Stiffts Naumburgk / Landgraven in Thüringen / Marggraven zu Meissen / auch Ober- und Niederlausitz / Gefürsteten Graven zu Hennenbergk / Graven zu der Marck und Ravensberg / Herrn zum Ravenstein / und der Valley Thüringen Statthaltern / etc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / als dieses Theils der Gefürsteten Graffschafft Hennenbergk Erbherrn / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erben und Nachkommen ; So dann dero Regierung und Oberampt / als auch Herrn Amptmann /

mann / Bürgermeister und Rath allhier zu Suhl / so wol als
 len und jeden / im Geist und Wellichen Stande / euch Vorges
 setzten / respectivè trew / hold / gewärtig und gehorsamb seyn /
 Deroselben / wie auch Gemeiner Stade Nutzen und From
 men fördern / Schaden warnen und verhüten / in allen Gebos
 ten und Verboten gehorsame Folge leisten / auch keiner
 frembder Religion noch Herrschafft euch theilhaftig ma
 chen / sondern Unsere gnädigste Herrschafft / das liebe Vaterland
 und hiesige Stadt Suhl mit Gut und Blut vertheidigen
 helfen / eines Erbarn / eingezogenen / bürgerlichen Wandels
 und Christlichen Lebens euch beflüssigen / mit ewren Mits
 bürgern und Nachbarn friedlich leben / keiner eigenthätigen
 Rache gegen jemanden / er sey auch wer er wolle / euch unter
 fangen / sondern in allen Begebenheiten ewerer ordentlichen
 vorgesezten Obrigkeit Hülffe gebrauchen / und an billichem
 Bescheid / Gleich und Rechte euch beanügen lassen / desgleichen
 mit dem Gewehr / so einem jeden aufgesetzt wird / sampt Kraut
 und Loth jederzeit gefast und in guter Bereitschafft seyn / in
 vorfallenden Nöthen / an Ort und Enden / wohin man ewer
 begehret / unverzüglich erscheinen / Und sonst in allen billichen
 Dingen als gehorsamen Bürgern und Christlichen Ehrlieb
 benden Biederleuten zustehet und gebühret / euch verhalten
 wollet / so viel euch Mensch und möglich / und ihr es gegen
 Gott und der Erbarn Welt zu verantworten gedencket /
 trewlich und ohne gefehrde.

Edt.

XII.

Von frembden Einfömlingen.

I ij

Es sol



Es sol kein Bürger einen Frembden / der eine zeitlang häufig alhier zu verbleiben gedencket / aufnehmen / hausen und beherbergen / er habe sich daß zuvor bey dem Bürgermeister und Rath deswegen angemeldet / und einen Schein erlanget; Welcher aber solches unterlassen / und dergleichen Leute über acht Tage verschweigen würde / der sol unnachlässig Fünff Gulden / halb dem Ampt / und halb dem Rath erlegen / Wie dann auch ein Jeder / so sich in den Ehestand begeben und proclamiren lassen wil / zuvorhero umb das Bürger Recht ansuchen / dessen einen Schein erlangen / und denen Herren des Ministerij vorzeigen / oder aber in dessen Ermangelung von ihnen abgewiesen werden sol; Vielweniger sol einem Frembden gestattet werden / hiesiges Orts gleich einem Bürger der Handlung sich zu gebrauchen / und die Gewehre oder Waaren einzeln oder stückweise in den Werckstätten machen zu lassen / weil dardurch alles auff's genaueste erforschet / und die Handlung oder Verdienst außers halb Landes verderbet wird / und sollen die Bürger oder Handwercks-Leute / so ihnen hierzu Vorschub thun / und auff solche Masse denselben Unterhalt geben / mit ihnen unter der Decken ligen und heimlich partiren / durch das Ampt ernstlich gestraffet werden.

XIII.

Vom Abschied.

Wenn ein Bürger Haus und Güter zu Subla verkauft / und sich an andere Ort außers halb der Herrschafft wenden wil / soler sich deswegen zuvor

zuvor bey dem Rath angeben / und umb gütlichen
Abschied anhalten / und wenn ihm der ohne Beden-
cken verwilliget und ertheilet werden kan / sol er von
seinen verkaufften Gütern auff jedes Hundert / so viel
er daran hinweg bringet / Vier Gülden / halb der
Herrschaft und halb dem Rathe entrichten / von dem
jenigen aber / so er erweißlich zu Bezahlung der
Schulden / und sonst in der Stadt läset / derglei-
chen befreyet seyn; Im fall aber einer oder der ander
ohne Vorwissen heimlich darvon ziehen wolte / und
dessen hinterkommen würde / der sol sobalden arresti-
ret, und die Schuldigkeit duppelt zu entrichten ange-
halten werden: Einem jeglichen Bürger / der mit gu-
tem Wissen und Willen Abschied nimmet / sol das
Bürger Recht ein Jahr offen und frey stehen / und do
er in solcher Frist sich wieder einfinden würde / ohne
newerlangtes Bürger Recht auffgenommen / solches
aber länger keinem zu gut gehalten werden / es ge-
schehe dann mit des Raths sonderlicher Bewilligung/
und werde Jährlich auff Bartholomæi, zu Erhaltung
des Bürger Rechts / Ein Gülden eingelefert / wel-
cher nun solches unterlassen würde / sol dessen dar-
durch verlustig seyn / und so dann für einen Fremdden
erkläret und gehalten werden.

XIV.

Vom Stadt Gericht.

Zu Anricht- und Erhaltung guter Disciplin,
und damit aller Unfug / Uppigkeit / und loses
Wesen

Wesen so viel eher gerüget und gestraffet werden möge / sollen die bey bißherigen unruhigen Kriegszeiten zurück gebliebene Stadtgerichte / auf Petri Cathedra Jährlich wieder angestellet und gehalten werden / nach der Ordnung / die deswegen sonderlich verfaßet und confirmiret werden sol.

XV.

Vom Bergfgericht.

Weil auch der Stadt Sula zu ihrem Handel und Wandel / an Beförderung der Eysen Bergwerke und guter Ordnung / darbey viel gelegen / So sollen gleichergestalt allen zwischen denen Berggewercken vorgehenden Unrichtigkeiten und Unordnungen zu begegnen / und abzuheiffen / die Berggerichte wieder angestellet / und folgenden Tages nach dem Stadtgerichte / vermöge der gleichfalls drüber aufgerichteten Ordnung / gehalten werde

XVI.

Von Besetzung des Peinlichen Gerichts.

Wann Heren oder andere malefiz Personen zu Sula / oder in der Goldlauter eingezogen /
und

und zum Todte verurtheilet werden / oder sonst ein
 Peinlich Halsgericht zu halten / wird das Gericht
 durch die Rathspersonen besetzt; Seynd aber die
 malefiz-Personen von Heinrichs oder Albrechts/
 sollen/dem Herkommen nach/die Gerichts Personen
 oder Schöpffen erstgemeldter beyder Orten darzu
 gezogen werden.

XVII.

Von des Raths und Gemeiner Stadt Güter und Einkunfften.

I. Malz-Berechtigkeit.

Der Rath zu Sula hat nicht nur von undeneck-
 lichen Jahren hero das Malzen allein / und
 auffer deme sich dessen kein Bürger oder Jemand an-
 ders anzumassen / noch aufferhalb Malz herein zu
 bringen / es were dann Mangel an Gersten / und ges-
 schehe mit des Raths Vorwissen / und sonderlicher
 Bewilligung/sondern es ist auch in Anno 1643. deßwe-
 gen ein absonderlicher Vergleich auffgerichtet wor-
 den / vermöge dessen zwar der Bürgerschaft frey ste-
 het/entweder das Malz bey dem Rath käufflich umbs
 Geldt / was die Gersten / so viel deren zu einem Ge-
 bräude Bier/ wie nachfolget/ gehdret / zu der Zeit/ do
 er das Malz fassen wil / auff feylem Marckte gelten
 wird / zu nehmen / oder do einem und dem andern die
 Gersten



Gersten selbst erwachsen were / oder er dieselbe / nach
 Gelegenheit der Zeit / wolfeyle bekommen könnte /
 solche gleichfals dem Rath zu liefern ; aber dieselbige
 selbst zu dörren sol niemand befugt seyn / Und daher o
 zu einem Gebräwde Doppelbier / jedesmal Dreyzehen
 Malter / sechs Achtel ; Zu einem Einfachen aber Ze
 hen Malter / dritthalbe Achtel / guter tüchtiger Ger
 sten schütten / oder / wie obgesetzt / mit Gelde bezahlen /
 Hingegen vom Rath zum Doppelbier / Sechszehen
 Malter / und zum Einfachen Zwölff Malter / gut und
 unverschlagen Malz / ohne fernere Unkosten / empfa
 hen ; Würde aber ein Bürger untüchtige Gersten
 schütten wollen / sol der Rath selbige anzunehmen
 nicht gehalten seyn / sondern ihme solche auff seine Ge
 fahr zu mälzen verstaten / Hingegen aber auch der
 Rath die Malz nicht zu hoch / sondern also treiben und
 bereiten lassen / daß daraus gut tüchtig Bier gebra
 wet werden könne / und im übrigen sich jedesmal / so
 viel möglich / mit einer guten Nothdurfft Gersten ver
 sehen ; Dieser Handel und Nutzen nun / sol / wie oben
 erwehnet / durch die verordnete Malzvorstehere ge
 trieben / berechnet / und zu Gemeiner Stadt Besten
 angewendet werden.

2. Des Raths Brawhäuser.

Es stehen auch dem Rathe zu die beyden Braw
 Häuser / zu derer Erhaltung fürnehmlich des
 Raths Portion an Brawzins angewendet / und was
 nicht zureichet / von andern gemeinen Einkunfften
 genommen wird.

3. Raths

3. Rath's Keller.

Neben der Bürgerschaft hat der Rath zwey
 eine Zapffen / als des doppel- und des einfachen
 Biers / auch Wein zu schencken / und wird der Pacht-
 Zins oder die Nutzung / wie auch vorgemelter Bräu-
 Zins / vom Bürgermeister verrechnet / und weil vor
 Hundert und Fünff und Vierzig Jahren der Rath
 und Bürgerschaft zu Suhl / von dem Gefürsteten
 Grafen und Herrn / Herrn Wilhelmen zu Hennen-
 berg / Christlößlicher Gedächtniß / aus sonderlichen
 Ursachen privilegiret worden / daß denen Einwohnern
 zu Sühler Neundorff (auffer dem jedesmal daselbst
 wohnenden Forstknechte / so solches ex speciali Conces-
 sione , als ein Stück seiner Besoldung / vergönnet)
 und in denen Eisenhämmer / außershalb Sula / nicht
 zugelassen und verstattet werden sollen / zu bräuen /
 oder auch Wein und Bier zu schencken / So wird es
 bey solchem Privilegio und erlangtem Jure prohibendi
 nicht unbillig gelassen / und der Rath sampt der Bür-
 gerschaft darbey geschützt.

4. Rath's-Mühlen.

Ungleich hat die Gemeine Stadt Drey gang-
 bare Mahlmühlen / als die Mittelmühl / Heim-
 becken- und Aspenmühl / auch die Berechtigkeith der
 eingegangenen Zeisemühl und Schlauchgartenmüh-
 le / benebenst einer Schneidemühlen-Berechtigkeith /
 welche an einem gelegenen Ort zu verlegen / oder zu
 einem

einem andern nützlichem Wercke zu gebrauchen und zu verkauffen ihme zugelassen.

5. Gemeine Backhäuser.

Es hat der Rath auch Drey Gemeine Backhäuser / darinnen die Bürger alles Brodt vor ihren Haußhalt backen müssen / und hat sich kein Weißbeck dergleichen Heimbäckens zu gebrauchen; Diese werden Jährlich / wie auch die Mühlen / umb gewissen Zins verpachtet / und das Pachtgeldt von denen Bürgermeistern verrechnet.

6. BürgermeisterLehn und Erbzinser.

Dem Bürgermeister Gasten geben etliche Güter und Stücke Erb- oder Röder-Zinse / vermöge des darüber auffgerichteten und confirmirten Erb-Registers; Und wann solche Stücke durch Kauffen / Tauschen / oder Erbfälle veralieniret werden / hat sie der Bürgermeister gegen einem Viertel Wein / oder Sechs Paken / zu verleihen und zuzuschreiben / so ihm wie Herkommens als ein accidens verbleibet.

7. Beethgelder.

In denen Häusern / Ackern und Wiesen / so vor dieser Zeit unter die ErbGüter gehöret / hat der Rath die Beethe durch die verordnete Einnehmer einzubringen / und darvon Jährlich auf Philippi Jacobi
oder

oder Walpurgis Drey und Funffzig Guldten / dann
 auff Michaëlis Acht und Siebenzig Guldten Beethes
 Gelder / Item / dieses letztern Termins Vier Guldten /
 eyff Pfennig / ein Heller / Erbzinse von Aclern in der
 Pfiffergruben / und am Lohe / und Einen Guldten /
 neunzehn Groschen / fünff Pfennig / für acht Schock
 und fünff Oster Eyer / welche Stücke wegen verbrand-
 ter Documenten nicht außgefraget werden können /
 Dahero der Rath solche Pöstlein über sich genommen
 und zur Beethe geschlagen / ins Ampt zu liefern :
 Wenn nun solche verkaufft / oder durch Erbfälle ver-
 endert werden / sol von jedem Hause Sechs Pazen
 Lehengeldt dem Amptmanne / aber von einem Stück
 Acker oder Wiesen Vier Pazen dem Amptmanne /
 und Zweene Pazen denen Beeth Einnehmern ent-
 richtet werden.

8. Ungeldt.

Zum Wein- und Bier- Ungeldt hat der Rath
 zu Subladen fünfften Theil / und wird auff jeg-
 liches Sühler Bebräu Bier fünff und vierzig Bräu-
 Eymmer gegossen / aber nur vierzig Eymmer darvon ver-
 ungeldet / auff jeglichen Eymmer zehen Maasß gerech-
 net / in dem Tax / wie es außgezäpffet wird / Aber von
 frembden Bier und Wein werden die Faß geeicht / und
 auff jeden Eymmer zehen Maasß / so hoch als es auß-
 gezäpffet wird / verungeldet / Quartaliter entrichtet /
 und des Raths Antheil vom Bürgermeister ver-
 rechnet.

9. Rath's-

9. Rath's Gehölze.

Dennach auch der Rath mit einem Stück Holz
 oder Wald/der Sehmer genant/von undenkli-
 chen Jahren her beliehen / daraus nicht allein das
 Jährliche Dienstholz/ sondern auch / was zu Gemei-
 nen Gebäuden / Mühlen / Wasserwehr und derglei-
 chen nöthig/ sich zu erholen / Als sol dasselbe pfleglich
 und mit Vorwissen gebraucht / die Nothdurfft jedes
 mal durch den Forstknecht angewiesen/ auch durch den
 Fluhrschützen gute fleißige Aufsicht gehalten werden/
 Daß darinnen kein Schade geschehen möge; Damit
 auch am Währ- Wasser- und andern groben Bäu-
 men künfftig kein Mangel erscheine / und der Herr-
 schafft Gehölz damit verschonet bleiben möge/ sol dar-
 innen kein Harz gemacht / vielweniger durch verbote-
 nes Durchfahren der Kohlsteigen/ noch einige andere
 Wege/der Wachsthumb verhindert/ die Verbrechere
 aber nach Befindung ernstlich und unnachlässlich be-
 straffet werden: Es sol auch dem Rath hiermit zuge-
 lassen seyn / die daran stossende wüste und beslogene
 Erbstücke/ weil solche der Herrschaft weder Erbzinß
 noch Lehngeldt/ sondern nur Beethe geben/ so die Be-
 sitzere der andern Güter ohne das entrichten / an sich
 zu erkauften / und zu dem gemeinen Besten zu hagen
 und zu gebrauchen.

XIIX.

**Wann und wie die Rath's-Rechnun-
 gen abgehöret werden sollen.**

Dietweil

Derweil vor nödig und nützlich erachtet wor-
 den / daß die Raths- und Gemeine-Casten-
 Rechnung Jährlich auff Michaëlis ge-
 schlossen werden sollen / und deswegen bereits gemes-
 sene Verordnung geschehen; Als sollen hinfüro die
 jenigen Amptsträger und Casten Verwaltere / so auff
 Einnahme und Rechnung sitzen / sich dergestalt mit
 ihrer Rechnungs Sachen gefast halten / daß alle und
 jede Rechnungen auff Michaëlis geschlossen / ver-
 fertiget / zum längsten Achte Wochen nach dem
 Schluß-Termin, beynebenst den darzu behörigen
 Belegen / zur Examination übergeben / auch dar-
 auff förderlichst auff dem Rathhause / in Beyseyn
 des Amptmanns / Gesampten Raths / wie auch
 Gemeinde-Bürgermeisters / und der Vormundere /
 justificiret und abgenommen werden können; Nach
 abgehörter Rechnung sol nach Abtritt deren / so die-
 selbe geführt / ordentlich Umbfrage gehalten werden /
 Ob einer oder der ander Mangel darinnen befunden
 nach geschehener Justification und gewöhnlicher
 Unterschreibung aber / dieselbe / bey Straff weiter
 nicht getadelt / oder unglimpfflich von denen / die sol-
 che abgelegt / geredet werden / Was auch einer oder
 der ander schuldig verbleibet / sol binnen nächsten vier
 Wochen richtig gemacht / hingegen auch in berührter

Grift/was ein Amptsträger zu fordern haben wird/
aus dem Gasten erstattet werden.

XIX.

Von Wochenmärkten.

Dem Herkommen nach / werden wöchentlich
zweene Markt Tage gehalten / nemlich / auff
den Mittwochen und Sonnabend / darbey dann
alle Unordnung und Parthiererey zu vermeiden / al-
les Getrendig / Obst und dergleichen auff den Markt
geführt / und in denen Häusern oder Gassen nichts
darvon weg geben / auch niemand vor außgesteckter
Fahnen etwas kauffen / oder verkauffen / noch bespre-
chen sol / bey Verlust der Waare oder Guts / und des
Kauffgeldes : Wann aber die Fahne außgesteckt /
welches Sommerszeit umb Sieben / zur Winters-
zeit umb Acht Uhr geschehen sol / haben allein die
Bürger Nacht das Getrendig zu kauffen / die Fremb-
den aber / wie auch die Vorkauffere / Birthe und Hö-
cken sollen sich dessen enthalten / bis umb Zwölff Uhr
die Fahne abgenommen ist / bey obiger und art: seq:
gesetzter Straff / do dann nichts mit andern / als des
Raths Gemäß in der Wage / gemessen werden solle /
bey Straff Eines Gulden / Nichts weniger sol bey
eben

ebenmäßiger Straffe die bißher verspürte Parthiere-
ren der Bürger / daß etliche sich unterstanden / auff
die Marckt Tage der Frembden Geldt anzunehmen /
und denenselben vor abgenommener Fahnen Getren-
dig zu kauffen / unterm Schein / als sey es ihr eigen /
dadurch dann die Inwohner merklich verkürzet /
und zurück gesetzet werden / abgeschaffet seyn. Sol-
chem Unterschleiff vorzukommen / sol hinfüro kein
Bürger / wenn wenig Getrendig auff den Marckte
kömmet / oder Mangel daran vorkömlet / mehr zu kauf-
fen Macht haben / als was er zu seinem Haushalt
auff eine Wochen nöthig / es sey dann viel Getrendig
vorhanden / daß dessen übrig bliebe / Solchen fals ist
einem Borrath zu kauffen unverbotten.

XX.

Von Jahrmärkten.

Dennach die Stadt Sula aus sonderlicher
Bewegnüß mit sechs freyen Jahrmärkten
privilegiret worden / Deren 1. auff den Faschnachts
Dienstag / der 2. Dienstags nach Misericordias
Domini, der 3. Dienstags nach Viti, der 4. Dien-
stags nach Bartholomæi, der 5. Dienstags vor
Burchardi, und folgenden Mittwochen ein Viehe-
marckt / der 6. Dienstags nach Allerheiligen / und
nechst-

nechstfolgenden Mittwochen auch ein Viehemarckt
 gehalten wird/ Als sollen alle die jenigen Krämer/
 Tuch- und andere Händler / so die Jahrmärkte be-
 suchen / keine andere als gute tüchtige Waaren / so
 Kauffmanns Gut / außlegen / auch rechte Maas/
 schwer Nürnberger Gewicht / und des Raths in der
 Wage befindliche Ellen gebrauchen / die aber darwi-
 der handeln / ernstlich gestraffet werden / Und damit
 der gemeine Mann nicht vervortheilet und betrogen
 werde / die Marckmeister und zur Scharw Berordne-
 te deswegen jederzeit gute Auffsicht haben ; Es sol
 auch umb guter Ordnung willen ein Jeglicher (auß-
 genommen die Handwercker / so ihre ordentliche
 Stände haben / und darumb unter sich lösen /) dem
 Marckmeister / wohin er mit seinem Stand gewiesen
 wird / willig folgen / und das gewöhnliche Stand-
 geldt unweigerlich entrichten / der aber betrüglich oder
 heimlich darvongehen würde / nach Ermessen gestraf-
 fet / auch / damit aller Tumult verhütet / und vorge-
 henden Ungelegenheiten begegnet werden könne / so
 wol bey Nacht als des Tages eine gnugsame Wacht
 gehalten und bestellet werden.



XXI.

Von Höckereyen.

Weil die Höcken gemeiniglich zu grossen Nachtheil der gemeinen Bürgerschaft und armen Leuten / sich beflüssigen / nicht allein das gesalzene und dörre Fischwerck / sondern auch Obst / Erbsen / Linsen und andere Küchen Speise vor und hinweg zu kauffen / und solches dardurch zu vertheuren / Als sol dergleichen vorgekaupte Waare / bey Straffe Fünff Gulden / halb der Herrschafft und halb dem Rath / gänzlich verfallen seyn / und denen / so vor gehaltenem Markt und abgenommener Sabnen etwas kauffen / oder heimlich parthieren / solches abgenommen / und die Höckerey weiter nicht zugelassen / auch was außserhalb der ordentlichen Wochenmärkte / an Fischwerck und andern Victualien zu verkauffen / in die Stadt gebracht wird / nicht eher von denen Vorkauffern besprochen werden / es sey dann zuvor einen Tag öffentlich außgeruffen / und auffm Markte feyl gehabt worden / bey vorgesetzter Straffe.

XXII.

Von gesalzenem Fischwerck und Specke.

℞

Alle

Wie die Jenigen / so Hering / gesalzen Hecht und
 Lachs nach Suhla zu verkauffen bringen / oder
 die jenigen Bürger / welche dergleichen gekaufft / sol-
 len sich deswegen bey denen Bürgermeistern ange-
 ben / und obes Kauffmanns Gut oder nicht / scharwen
 lassen / ehe aber und zuvor nichts darvon hingeben /
 auch die darwider handeln / der Waare verlustig / und
 in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn / Zur Scharw-
 gebühr wird gegeben von einer ganzen oder halben
 Thonnen Hering ein Paar denen Bürgermeistern /
 und ein Paar ins Ampt ; Von einer ganzen oder
 halben Thonnen Lachs oder Hecht Ein Pfund denen
 Bürgermeistern / und Ein Pfund ins Ampt : Es sol
 auch kein frembder oder einheimischer Fuhrmann
 Speck abladen / er sey dann zuvor geschawet / darvon
 Ein Pfund ins Ampt und Ein Pfund dem Bürger-
 meister geliefert ; Ein Höcke aber gibt diese Gebühr
 nur einmal / und hernacher weiter nichts.

XXIII.

Vom Getränck einzulegen.

Es sol keinem / der nicht Bürger ist / und eine
 eigene Wohnung hat / gestattet werden / Wein
 oder frembd Bier einzulegen und außzuschnecken ;
 Ein Jeder aber der es befüget / wie auch die zur Mieth
 sitzen

sitzende Fuhrleute / so dergleichen andern zu verkauf-
 fen / oder wieder hinaus zu führen / nacher Sula brin-
 gen / sollen nichts ablegen / es sey dann zuvor auff dem
 Geschirr von dem Spähnaußschneider und Stadt-
 schreiber verspähnet und beschrieben ; Und obwol
 das zu Hochzeiten bedürffende Getrâncke Ungeldes
 frey / und ein Jeder solches / wo er wil / zu holen befugt /
 sol es doch vor dem Einlegen angezeigt / verspähnet
 und beschrieben / auch nach der Hochzeit besichtigt /
 und was übrig befunden wird / gebürlich verungeldet
 werden / Damit aber der Herrschafft und dem Rath
 hierinnen durch übermässiges Einlegen kein Nach-
 theil verursacht werden möge / sol der Bräutigamb
 oder Hochzeit Verleger zuvor jedesmal anzeigen / auff
 wie viel Tische zugeschickt / und darauff am Getrâncke
 eingelegt werden solle ; Die weil auch durch das Ein-
 schleppen des Dorffbiers in Fäßlein und Kannen / so
 wol der Herrschafft als des Raths Ungeldt / merck-
 lich gestopffet wird / Als wird dergleichen / bey Ver-
 lust des Biers / sampt denen Gefässen (so denen
 Knechten verfallen seyn solle) und hierüber bey straff
 Bier Groschen auff jedes Maas / so halb der Herr-
 schafft / und halb dem Rathe / wie bey dergleichen
 Bierstraffen herkommen / zu verrechnen / oder in Er-
 mangelung des Geldes bey willführlicher unnachläs-
 siger



siger Gefängnuß Straff / alles Ernstes verbothen.

XXIV.

Von geschmiertem Wein.

Allen Bürgern / die Wein schencken / sol ernstlich verbothen seyn / geschmierten / gepülverten / oder in einigerley Weise verfälschten Wein außzuzäpffen / bey Verlust solches Geträncks / und des Ampts un- nachlässiger Bestrafung.

XXV.

Von der Kelleren Visitation.

Bey Endigung des Quartals sollen die beyden Bürgermeistere / Stadtschreiber und Späh- Ausschneider / beynebenst dem Jenigen / welchen das Ampt jedesmal darzu verordnet / derer jenigen Bür- ger / so die Zeit über Wein oder frembd Bier außge- zäpffet / oder auch solches wieder abzuführen nieder- gelegt / ihre Keller und Fasse besichtigen / und eigent- lich observiren , was leer oder nicht / und hierinnen des Landknechts sich bedienen ; Was sie nun unver- spähnet / oder sonst betriegliches befinden / sol dem Ampt zur Bestrafung unfehlbar angezeigt / und hierinnen bey Vermeidung eigener Verantwortung und Bestrafung / niemandts verschonet werden.

XXVI.

XXVI.

Nach gescheneher Keller Visitation sol folgen
des Tages / was in Fassen leer befunden wird /
fleussig geeicht / eines jeden Fasses Haltung nicht al-
lein vom Stadtschreiber ins Register bracht / sondern
auch von dem Spahn-Ausschneider in dem Gegen-
Register beschrieben werden / darben dann in der Un-
gelds Rechnung an einem jeglichen Faß / die übrige
Maas / so unter einem Viertels Eymmer befunden
werden / dem Wirth zu gut gehen.

XXVII.

Von des Ungelds Einnahm und Zehrung darbey.

Wenn nun solcher gestalt die Kellervisitation
und Eiche verrichtet / das Ungeldt gerechnet /
und das Quartal beschlossen / sol auff nechst folgenden
Montag das Ungeldt von denen Bürgermeistern
eingenommen werden / und ein jeglicher Bürger und
Wirth / seine Schuldigkeit / ohne Versäumniß und
Hinderung / selbigen Tages erlegen / oder hernacher
zum Braven und Schanck ferner nicht zugelassen
werden / damit der Herrschafft Portion unhinderlich
entrichtet / des Raths Ausgaben und Auftheilung
der Besoldung befördert / und schädliche Confusion



verhütet werden könne; Bey der Ungelds Einnahme haben die Einnehmer/dem Herkommen nach / Einen Gulden von der Herrschafft / und einen Gulden von des Raths Portion zu verzehren; Was aber darüber zuweilen nothwendig auffgehet / wird in der Bürgermeisters Rechnung verschrieben.

XXVIII.

Von Trinckschulden.

Derweil die Rathswirthe ohne merckliche Hindering oder Verstopfung der Keller Nutzungen nicht können umbgehen / denen Bürgern nach gelegenheit Geträncke zu borgen / Als sollen die Bürgermeister / oder nach der Sachen Wichtigkeit / der Amptmann / im fall einer oder der ander sich säumig erzeigen / und denen Wirthen auff vorgehendes Mahnen / die Schuldigkeit nicht gutwillig bezahlen würde / gegen Michaëlis über die angebende Trinckschulden verhelffen / und die seumige Restanten , durch Gehorsams Zwang / Pfändung und andere thunliche Mittel / zur Zahlung anhalten / damit bey Schliessungen der Rechnungen allenthalben gute Richtigkeit befördert und erlanget werden könne.

XXIX.

XXIX.

Von Kauffen und Verkauffen
der Güter.

Wenn Häuser / Ecker / Wiesen und Gärten /
und dergleichen verkauft / oder durch Erb-
fälle verendert werden / sol ein Jeder das jenige / so er
gekauft oder ererbt / binnen Monatsfrist / bey dem
Ampt / Bürger / auch Heiligenmeister / oder wohin es
lehnet / ohnfehlbar ins Lehn nehmen / auch in der
Steuwer und Beeth (do es darein gehörig) sich zu-
schreiben lassen / damit die Erb-Steuwer- und Beeth-
Register in guter Richtigkeit erhalten werden kön-
nen ; Die sich hierinnen nachlässig oder ungehor-
samb erweisen / sollen das Lehngeldt duppelt erlegen /
auch der Käufer / so es nicht angezeigt / gleicher ma-
ssen gestrafft werden / So oft aber ein oder das an-
dere Stück zu verkauffen / so es zuvor / und ehe es an
einen Frembden und Außländischen überlassen wird /
öffentlich außgeruffen oder angeschlagen / und einem
Bürger vor einem Frembden der Vorkauff verstattet
werden / Ob auch schon ein Frembder ohne sub-
hastation , ein oder das andere Stück / ins Lehen
bekommen / sol doch einem Bürger der Vorkauff
Jahr und Tag frey stehen / und in den Kauff zu treten
zuge

zugelassen seyn / auch sonst hierdurch dem gewöhnlichen Vorkauff und Nähergeltung / wie auch dessen in Rechten gesetzter Zeit nichts entzogen werden.

XXX.

Von Verpfändung der Güter.

Sohne Vorwissen und Consens resp: des Ampts und Rathes / nach Unterscheid des Lehns / sol hinfüro kein Bürger auff sein Haus / Ecker oder Wiesen mehr als zum höchsten fünf und zwanzig Gulden nehmen / und solches verpfänden / auch keinem anderer gestalt über fünf und zwanzig Gulden darauff geliehen / oder widrigen fals über die Schuld nicht verholffen werden / und haben die Lehnherrn hierinnen alle wucherliche und unbillige Obligationes gänzlich abzuweisen / damit die gemeinlich hernachfolgende Quereien und Weitleufftigkeiten verhütet werden mögen.

XXXI.

Von Vormundschaften.

Damit die Unmündigen an ihren Erbschaften nicht verkürzet / und hierinnen alle Unrichtigkeiten verhütet werde / sollen / nach Absterben beyder Eltern /

Eltern / denen Kindern gewisse Vormundere vom
 Ampt constituiret, ordentlich darzu beendiget / so
 dann alle Verlassenschafft / Besehens zweyer Rathes
 Personen / durch den Stadtschreiber richtig inven-
 turet, treulich verwahret / Ausgang des Dreissig-
 sten / do mehr als ein Erbe vorhanden / die Theilung
 vorgenommen / und dessen / so jeglichem zukömpt / ein
 bestendig Inventarium ins Ampt / und eines dem
 Vormunder außgeantwortet und zugestellet werden
 Welcher dann seinen Pflichten gemäß des Pupillen
 Bestes damit suchen / und Jährlich richtige Rech-
 nung darüber führen und ablegen sol ; Gleichermas-
 sen sollen auch / dofern der überbliebene Ehegatte zur
 andern Ehe schreitet / denen Kindern erster Ehe ge-
 wisse Vormundere (an deren statt die Taufspathen /
 ohne vorgehende Obrigkeitliche Bestätigung / in zu-
 kunfft nicht zuzulassen) gesetzt / auch so dann nach
 derselben Gutbefinden / und auff Obrigkeitliches Er-
 kentnuß / die Abtheilung nach Hennebergischer Lan-
 des Ordnung erfolgen / oder gegen Setzung eines ge-
 wissen Vortauses / die unio prolium, und Einkind-
 schafft auffgerichtet / auch ehe dieses erfolget / und des-
 wegen von der Obrigkeit einen Schein vorzuzeigen /
 weder Witber noch Witbe von öffentlicher Sanktel
 proclamiret und auffgebotten werden.

M

XXXII,

XXXII.

Vom Bawen in gemein.

Nachdem bisher nicht wenig Ungelegenheit /
 Zanck und Streit zwischen den Bürgern und
 Nachbarn daher entstanden / daß bey Auffführung
 newer Gebäude die alten Gründe und Marckungen
 überschritten / und bald einem Nachbar / bald der
 Gemeinde zu nahe oder schädlich gebawet worden /
 welches dann nicht allein zum öfftern grossen Wider-
 willen / hefftige Verbitterung / Haß und Feindschafft /
 sondern auch Weitleufftigkeit / Strittigkeiten und
 schwere Unkosten verursacht / Als sol künfftig hin
 kein Mäurer / oder Zimmermann / einigen Grund
 oder Baw abziehen und zulegen / vielweniger einzigen
 Winkel verbauwen / es seyen dann die nechsten Nach-
 barn / oder do es an der Gemeinde / Jemand von
 Rathswegen darbey / und hetten nichts darwider
 einzuwenden / oder aber sey auff vorgehende Besich-
 tigung und Erkentnuß ein Bescheid ertheilet wor-
 den / bey Straff Zehen Gilden / halb dem Ampt und
 halb dem Rath: Were es aber an solchen Orten / do
 es der Gemeinde unnachtheilig / und nichts hinder-
 lich / sol zuvor bey dem Rath darumb gebührlich an-
 gesucht / und nach beschehener Besichtigung und
 Erkent-

Erkännuß / Handlung und Bescheids erwartet werden / Do auch wissent- oder unwissentlich auff die Gemeinde gebawet worden / sol / bevoraus ersten fals / neben gesetzter Straff / ein Jeder unfehlbar angehalten werden / den auff die Gemeinde gerichteten Baw wieder abzuschaffen / wie dann nichts weniger zu Verhütung Zanks und Streits / die Trauffen dahin gewendet werden sollen / wohin solche zuvor gefallen / Und sol keiner seinem Nachbar / ohne dessen Vorwissen und Bewilligung / einige Trauff und Abfluß / oder dergleichen Servitut zuweisen und aufbürden.

XXXIII.

Von Gemeinen Gassen und Plätzen.

Weil auch zum öfftern beschwerliche Klage geführt werden / daß sich einige unterstanden / die offene Gassen und Plätze mit Holz / Reissig / Geschirr / Mist und andern Materien zu verlegen und zu versperren / auch wol gar einzuziehen / und nach langer Zeit vor das ihrige zu halten / welches der Gemeinde nachtheilig / Benachbarten schädlich / und denen hin und wieder Gehenden und Fahrenden hinderlich / auch einen mercklichen übelstand verursacht / Als sol dergleichen Allen und Jeden / bey Straff Zehen Gulden / halb dem Ampt / und halb dem Rath / ernstlich

M ii

verbo



verboten seyn; Es sollen auch die Gassen und Straffen allzeit rein gehalten/und weder mit Rehrig/Aschen Knotten/Scherben/und andere Unreinigkeit beschüttet/sondern dergleichen aufferhalb der Stadt/wo es niemanden hinderlich/geschafft werden/bey Straff eines Sülden.

XXXIV.

Von gemeinen Pflastern.

Diejenigen/so an Keller Abzügen/und sonst über die Gassen/oder durch Benachbarter Höfe/Garten und Häuser zu bawen und zu besern haben/sollen ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Rathes/oder des Bawmeisters/wie auch dererjenigen/die es sonst betrifft/kein Pflaster auffreissen/bey Straff Fünff Sülden/Wenn es aber bewilliget worden/sol die Arbeit möglichst beschleuniget/und darauff das Pflaster/wie nichtsminder andere auffgegraben örther/ohne eines andern Zuthun und Unkosten wieder ergänzet und gut gemacht werden.

XXXV.

Von Cloacken.

Es sollen die Cloacken oder heimliche Gemächer also eingerichtet werden/das keines auff die Gemeinde/Gassen oder Straffen gehen/noch einem Nachbar dardurch Unlust und Ungelegenheit zu wachsen möge; Es were dann/das von Alters her der Nachbar solches zu leiden schuldig/dessen sich doch die

die Bawmeister in alle wege zu erkundigen / wie dann auch mit deren Ausführung kein Unlust / sonderlich des Tages über / gemacht werden solle.

XXXVI.

Von Brunnenkästen.

Damit die Brunnenkästen und das Wasser rein gehalten werden möge / sollen der Leichwärter und Fluhrschütz solche Jährlich zweymal / oder so oft es die Nothdurfft erfordert / und befohlen wird / außfegen / und darbey allen Bürgern mit ihren Kindern und Gesinde / bey Straff eines Orts Gilden verboten seyn / weder Leinengeräthe / Küchen speise / Schüssel / Zeller / Kannen / oder was es auch sey / Darinnen zu waschen und außzuspülen / Sonderlich aber sollen die Metzger sich dessen gänzlich enthalten / und so viel möglich / im fließenden Wasser ihre Sachen waschen / und rein machen / auch keinen Wanst auff der Gassen außschütten / bey Straff eines halben Gilden.

XXXVII.

Vom Erbfluß.

Ngleiches sol innerhalb der Stadt kein Rehrig / Scherben und Gerüste in den Erbfluß / oder das Brückenwasser vom Rasen herunter / welches denen Raths Teichen schädlich / geschüttet / sondern außserhalb der Stadt / do es nicht hinderlich / geführet / oder getragen werden / bey obgesetzter Straff.



XXXVIII.

Von Beschädigung Gemeinder
Bäwd.

Welcher sich unterfangen wird / an Gemeinden
Bäwden / Leitern / Brunnen / Kupffen /
Thoren / Schlagbäumen und dergleichen / freventlich
oder muthwilliger Weise Schaden zu thun / sol nach
Besind und Ermessung unnachlässig mit Gefäng-
niß oder Geldtstraffe belegt / und den Schaden gut
zu machen angehalten werden / Sonderlich aber
sol der / welcher in Fenersnöthen einen Eymmer ent-
wendet / und das hinterkommen würde / das Verun-
trewete erstatten / und vor jeglichen ein Paar Rerwe
zur Straff geben.

XXXIX.

Von Abreißung der Patenten.

Würde auch jemand freventlicher Weise einige
affigirte Ampts oder Raths Verordnun-
gen und Patenta abreißen / der sol unnachlässig Ze-
hen Guldten / halb dem Ampt und halb dem Rath /
zur Straffe erlegen: Die sich aber an Herrschaftlichen
Mandaten vergreifen / entweder von dem Ober-
Ampt /

Ampt/oder gestalten Sachen und Umständen nach
auff vorher eingehohlte Verordnung der Fürstlichen
Regierung/ exemplarisch gestrafft werden.

XL.

Von Feld-und Garten Dieben.

De jenigen / welche einem Bürger im Felde/
auff Ackern/ Wiesen und in Gärten Schaden
thun/ die Früchte stehlen/ oder muthwillig verwüsten
und verderben / und dessen glaublich überführet wer-
den/ sollen nach Ampts- und Rath's Erkänntniß / mit
Geldt / Gefängniß / Sack oder Halsenssen / andern
zur Abschew/ unnachlässig gestrafft werden.

XLI.

Von verbotenen Wegen und Stegen.

Weil manchem Bürger und Unterthanen durch
Fahren und Gehen viel unnöthige Wege und
Stege über Acker und Wiesen / auch wol gar durch
die Gärten gemacht/ dieselbe merklich verwüstet/ und
die Zäune zerrissen und verderbet werden / welches
nicht allein den Leuten beschwerlich/ sondern auch sehr
schädlich/ Als sol dergleichen Unfug hiermit ernst-
lich

lich verboten und abgeschafft seyn / und die jenigen / so
vorsätzlich darwider handeln / oder wo vorgebawet /
und vorgegraben ist / über Stücke fahren oder gehen /
umb zweene Gülden / oder mit zwentägiger Gefäng-
niß / von dem Ampt bestraffet werden; Bey ebena-
mässiger Straffe daß auch hierdurch verboten wird /
die ordentliche Fahrwege und Steige / durch waser-
ley Weise auch solches geschehen möchte / zu schmä-
lern / zu verderben / oder von dem seynigen abe- auff ei-
nen andern zuleiten; Massen dann die Verbrechere
darmit unnachlässig beleet / auch diese Straffe nach
Befinden des Ampts / und Grösse des delicti, erhö-
het werden sol.

XLII.

Von Hünner- und Tauben- halten.

Sze jenigen Bürger und Inwohner / welche
am Felde und anderer Leute Gärten wohnen /
sollen keine Hünner halten / Wie dann auch denen / so
Tauben halten / alle zugerichtete Schläge / Fanggilt-
ter und Rückfenster / weil dardurch öfters grosser
Zwietracht und Unrichtigkeit verursacht wird / bey
Straffe drey Gülden verboten seyn solle. Würden
aber

über einem oder dem andern die Tauben von sich selbst
 zu gewöhnen / dem sollen sie verbleiben ; Da
 mit nun hierüber gehalten werden möge / sol zu ge
 legenen Zeiten durch die Viertels - Meister und Knechte
 visitiret, die Verbrechere gestrafft / und denen Vier
 tels - Meistern von der Straffe der dritte Theil gege
 ben / auch alle innensteckende abgefangene Tauben
 weg zu nehmen / und zu behalten / ihnen zugelassen /
 die andern zwey Theile der Straffe aber der Herr
 schafft verrechnet werden.

XLIII.

Von Tänzen.

ES sollen durchaus keine heimliche Winkel
 Tänze verstattet werden / wann aber ehrliche
 Gesellen zu unverbottenen Zeiten einen öffentlichen
 ehrlichen Tanz anzustellen gemeynet / sol bey dem
 Amptmann und Bürgermeister darümb gebührl
 ichen angehalten und Bewilligung erlanget / aber
 keiner bis in die Nacht verzogen werden. Bey Hoch
 zeiten solle der Bräutigam den Bürgermeister an
 sprechen / und sechs Pazen wegen Vergönnung des
 Tanzbodens in den Bürgermeister Gasten erlegen /
 darbey dann die Knechte auffwarten / und alle Un
 ordnung

N

ordnung

ordnung und Ungelegenheit zu verhüten / ohne sonderliches Erlaubnuß ausser denen Hochzeit-Gästen / niemand hinauff lassen sollen / do sich aber jemand mit Gewalt hinauff dringen würde / sol derselbe ins Gefängnuß gesteckt / oder umb einen Orts-Gülden gestraffet werden: Beym Tanzen sol alles leichtfertiges und unziemliches Verdrehen / Zancken / Schelten / Tumultuiren / und dergleichen Unfug eingestellet / auch kein Gewehr / oder einige Waffen / ausser solchen Personen / denen der Degen zu tragen gebühret / mit auff den Tanzboden genommen werden / bey Straff eines halben Gülden / und Verlust der Wehr und Waffen.

XLIV.

Von Gassatengehen.

Dennach allem Mißbrauch und Entheltung der Sonn- und Fest Tagen zu stewarten / in der Policiey Ordnung ernstliche Vernehmung gethan / so sol auff die Verbrechere nicht allein genawer Aufsicht bestellet / auch hiermit nochmals das Nächstliche Herumbschwärmen / Gassatengehen / Schreyen / Jauchzen / Zancken / Fluchē / Schelten / Tumultuiren / Fenstereinschlagen / und ander leichtfertiges Wesen / dadurch ehrliche Leute oft mercklich molestirt, und an ihrer

ihrer Ruhe verhindert werden / gänzlich abgeschafft
und verbothen seyn / und die Verbrechere / es seyen
Frembde oder Einheimische / wie auch diejenigen Wir-
the und Bürger / die solche Bursch über zehen Uhr
des Abends auffhalten / und durch Verstattung über-
mäßigen Sauffens hierzu nicht geringe Ursach ge-
ben / nach Befindung / mit harter Gefängnuß oder
unnachlässiger Geldstraff belegt werden.

XLV.

Raths- und Stadt Knechte nicht zu schmähen.

Nachdem bishero man nicht ohne sonderbah-
res Mißfallen vernehmen müssen / daß etli-
che unbescheidene Bürger und Inwohner / die
Raths- Diener / oder Ampts- und Stadt- Knechte
bey ihren Verrichtungen nicht allein unverantwort-
licher Weise mit losen / widerseztlichen und trozigen
Worten angefahren / sondern wol gar beschimpf-
fet / geschändet und geschmähet / auch wenn sie auff Be-
fehl einem und dem andern zuwider thun müssen /
getrachtet / wie sie Gelegenheit bekommen / sich an ih-
nen zu rächen und dieselben mit Schlägen zu tractiren,
welchem unverantwortlichem Beginnen / zu Verhü-
tung grösserer Ungelegenheit / mit Ernst zu begeg-
nen / Als sol künfftighin keiner / er sey auch wer er wol-
le / sich unterstehen / die Ampts- und Raths- Dies-
ner / in ihren anbefohlenen Verrichtungen / in eini-



gerley Weise und Wege zu hindern / oder mit losen Worten anzugreifen / zu schänden und zu schmähen / vielweniger trachten / sich thätlich an ihnen zu rächen / bey Vermeidung unnachbleiblicher / nach gestalten Sachen / willkührlicher Geldt oder Gefängnuß Straffe / würde aber im Gegentheil ein Diener oder Knecht aus seinem Befehl schreiten / und einem Bürger / oder denen Seinigen / ohne Ursach ungebührlicher Weise / zu viel thun / so sol auff sein gebührliches Anbringen und Klagen der Knecht ebenmäffig mit ernster Straffe angesehen werden.

XLVI.

Mühl-Ordnung.

Mit einem jeglichen Bürger und Unterthanen sein Getrendig / ohne Betrug und Vortheilhaftigkeit / recht und tüchtig gemahlen / und allen Irrungen und Beschwerden so viel möglichem begegnet / und abgeschaffet werde / So sol (I.) ein jeder Müller sein Mühlwerck in gutem Gang und Wesen erhalten / und also verwahren / daß weder Getrendig noch Mehl verfallen möge / auch sollen die Brücken und Böden ganz sauber und rein gehalten werden / damit wann ohngesehrlich etwas verschüttet würde / solches / ohne sonderlichen Schaden und Abgang / wieder auffgehoben werden.

den könne / (2.) sollen die Mühlen jeder Zeit mit guten tüchtigen Beuteln versehen seyn / daß so wohl denen Weißbecken / als Bürgern / ihr Mehl ohne Mangel / wie sich gebühret / gemacht / und keine Klage verursacht werde : Wie nichts weniger (3.) tüchtige Steine in gerechter Grösse und Breite haben und damit auch das Mahlen nicht verhindert werde / soll die Nothdurfft allezeit in Vorrath geschaffet und erhalten werden / (4.) Sollen die Steine zu rechter Zeit gehawen / und jedesmahl mit Kleyen geschüttet und überlauffen werden / damit solche vom Sand gereiniget / und denen Mahl-Gästen das Brodt dardurch nicht verderbet werden möge / (5.) Sollen die Zarchen oder Leuffte nicht zu weit / auch in rechter Höhe / und also verwahret seyn / daß keine Körner heraus springen können / Es sol auch (6.) ein jegliche Mühl nicht allein mit nothdürfftigen Geräthe / Mahl-Gästen / Moldern / Kehrwischen / Korn- und Mehl-Sieben / 2c. sondern auch mit gerechtem Gemässe / an Achtel / ganzem / halbem Viertels / und halben Viertels Mäßen / mit des Rath's Zeichen versehen seyn / und außer diesen / bey Straff / mit keinen andern gemessen oder gemeket werden / damit weder Bürger noch Becker Mangel daran haben / und einem jeglichen sein Gut / wie

sichs gebühret / zubereitet werden möge / (7.) Bey
 anlauffenden grossen Wassern sol ein jeder Müller
 auff die Währ / Güzsbette / Räder und Mühlwerck /
 fleissige Aufsicht haben / und so viel möglich / allem
 Schaden vorkommen / auch bey hartem Winter
 Wetter fleissig auffessen / damit das Mühlwerck in
 stetem Gange erhalten werde / auch wann etwas
 mangelhaftig wird / solches unverzüglich denen
 Bauherren anzeigen / daß der Mangel schleunig
 verbessert / und durch Nachlässigkeit nichts versem-
 met werde.

XLVII.

Das Mahlen betreffende.

(8.) **E**n jeder Bürger / oder Mahlgast / soll
 sein Korn durch den Bagemeister wägen
 lassen / einen Zettel darüber nehmen / und
 dem Müller es anzeigen / welcher dann / einigen Scru-
 pel und Gezäncke zu vermeiden / denen Mahl-Gästen
 das Getreidig bey der Lieferung / sonderlich wenn
 viel Sand oder andere Unreinigkeit darinnen befun-
 den wird / rollen oder fegen / und den Abgang so bald
 in der Leute Bensen wägen sol / und stehet ihm frey /
 Korn und Mehlauch aufzuziehen und zu wägen / (9.)
 Sol der Müller bey seinen Pflichten einem jeglichen
 sein Gut recht rein / und wenn es sechs Mezen / oder
 darüber / alleine / unverwechselt und unvermenget
 mahlen /

mahlen/ und so dann/ nach Abzug der Meze/ als auff
 jegliches Achtel ein Viertels Mezen/ oder so viel es
 dem Jahr nach wiegt/ und in der Wag Ordnung ge-
 schäzet wird/ das Gewicht völliig gewehren/ (10.) Sol-
 len hierinnen nicht allein der Müller und all sein Ge-
 sinde/ sondern auch die Mahl-Gäste allen wissentli-
 chen/ vorsezlichen/ gefährlichen Betrug gänzlich
 vermeiden/ oder wiedrigenfalls der Jenige/ so des
 hinterkommen wird/ ernstlich gestrafft werden/ (11.)
 Die jenigen/ welche heimlicher Weise Säcke/ Getren-
 dig/ Mehl/ Kleyen/ oder ichtwas anders/ aus der
 Mühl entwenden/ sollen nach Ermessen mit Gefäng-
 nuß/ Halszusen/ oder mit Geldt/ darvon die Helfft
 ins Amt zu liefern/ gestrafft werden.

XLVIII.

Becker = Ordnung.

Damit auch die gemeine Stadt und Bürger-
 schafft jeder Zeit mit weiß und schwarzen
 Brodt versehen seyn/ und ein Frembder oder Durch-
 reisender vor sein Geldt die Nothdurfft bekommen
 möge/ So sollen die Becker (1.) schuldig seyn/ sich mit
 Getrendig zu versehen/ daß die Nothdurfft täglich
 gebacken/ und die Beck-Bäncke nicht ohne frisch
 Brodt und Beck gefunden werden/ und sol Som-
 merszeit von Ostern bis Michaelis Morgens umb
 7. Uhr zum längsten aus/ und Abends vor 6. Uhren
 nicht

nicht eingelegt werden: Von Michaelis bis Oftern
 aber / Frühe umb 8. Uhr aus / und Abends umb 5.
 Uhr / oder aber in denen gar kurzen Tagen / umb 4.
 4. Uhr eingelegt und heim getragen werden / (2.)
 Wann Semmel und Brodt Vormittags abgienge /
 daß Nachmittags Mangel zu besorgen / sollen die
 Obermeister Anstalt machen / daß zum wenigstem
 einer zeitlich backen und die Bäncke versehen müsse /
 bey Straff zweene Gilden / und sol dem Handwer-
 cke frey stehen / erwehnten Nachbackens halber / ei-
 ner gewissen Ordnung / sich untereinander selbst /
 doch mit Erkantnuß und ratification der Obrig-
 keit / zu vergleichen; So bleibet es auch mit dem Ba-
 cken auff die Sonn- und Fest Tage / bey der in der Be-
 cken Innung gemachten Anstalt / (3.) Welcher Mei-
 ster nun berührter massen nachzubacken befehliget /
 den sol kein anderer / mit weissem noch mit schwar-
 zem Brodt / selben Tages in der Banck weiter über-
 tragen: Es stehet aber einem jeglichen frey / Nach-
 mittags auch zu backen / jedoch sol er solches Gut
 im Hause verkauffen / und nicht ehe als folgenden
 Morgen in die Bäncke tragen / (4.) Ein jeglicher
 Beck sol weiß und schwarz Brodt / nach dem ge-
 wöhnlichen vorgeschriebenen und hernach befindli-
 chen Marcktaxt / so von vierzehnen Tagen zu vierzehnen
 Tagen

sich zu theilen / sonst aber bey fliegender Markte.
 Fahnen nichts in Borrath zum Aufschütten ein-
 kauffen / und vom Markt führen lassen / jedoch nach
 abgenommener Fahnen ihnen solches gleich andern
 frey stehen; Es sol aber einem jeglichen Becker bey
 zehen Gülden Straff verboten seyn / von seinem
 eingekauften Getreidig / ausserhalb des Nothfalls /
 und mit Vorwissen der Obrigkeit / viel oder wenig /
 einem Frembden wiederumb zu verkauffen / viel we-
 niger durch sein Gesinde dergleichen Parthiererey /
 unterm Schein / als ob es sein eigen were / treiben
 lassen / (7.) Endlichen sollen die Becker kein gemä-
 stes Schwein ausserhalb der Stadt verkauffen / sie
 haben es dann zuvor dem Metzger-Handwercke an-
 gebothen / deme / wie auch andern Bürgern / alle-
 wege der Vorkauff frey und bevor stehet / darbey
 dann ein jeglicher alle Simulation und fal-
 schen betrüglichen Schein vermeiden /
 oder nach Befindung gestraffet
 werden solle.



Das

Das Brod wol und dürr außgebacken/

so nicht verschwembt/ und Kauffmanns Gut

ist/ sol am Gewicht haben/

Wann das Korn oder Röcken gile/

Ein Achtel 5. Gnacken oder 2½. Groschen.

} Brode	Ein Gnacken	Loth.
	Groschen	Loth.
	3. Gnacken	Loth.
	2. Groschen	Loth.
	3. Groschen	Loth.

Ein Achtel Korn à 6. Gnacken oder 3. Groschen.

} Brode	Ein Gnacken	Loth.
	Groschen	Loth.
	3. Gnacken	Loth.
	2. Groschen	Loth.
	3. Groschen	Loth.

Ein Achtel Korn 7. Gnacken oder 3½. Groschen.

} Brode	Ein Gnacken	Loth.
	Groschen	Loth.
	3. Gnacken	4. Loth.
	2. Groschen	Loth.
	3. Groschen	Loth.

Ein Achtel Korn 8. Gnacken oder 4. Groschen.

} Brode	Ein Gnacken	1. Loth.
	Groschen	2. Loth.
	3. Gnacken	3. Loth.
	2. Groschen	4. Loth.
	3. Groschen	8. Loth.



Ein Achtel Korn 9. Gnacken oder 4½. Groschen.

Gnacken	} Brodt	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Gnacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 10. Gnacken oder 5. Groschen.

Gnacken	} Brodt	4. Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Gnacken		4. Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 11. Gnacken oder 5½. Groschen.

Gnacken	} Brodt	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Gnacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 12. Gnacken oder 6. Groschen.

Gnacken	} Brodt	6. Loth.
Groschen		4. Loth.
Ein 3. Gnacken		2. Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		4. Loth.

Ein

Ein Achtel Korn 13. Gnacken oder
6½. Groschen.

Gnacken	} Brode	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Gnacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 14. Gnacken oder
7. Groschen.

Gnacken	} Brode	4. Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Gnacken		4. Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 15. Gnacken oder
7½. Groschen.

Gnacken	} Brode	Loth.
Groschen		
Ein 3. Gnacken		
2. Groschen		
3. Groschen		

Ein Achtel Korn 16. Gnacken oder
8. Groschen.

Gnacken	} Brode	4½. Loth.
Groschen		1. Loth.
Ein 3. Gnacken		5½. Loth.
2. Groschen		2. Loth.
3. Groschen		3. Loth.
		Ein

Q iij



Ein Achtel Korn 17. Gnacken oder 8½ Groschen.

Gnacken	} Brode		Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen		Loth.	

Ein Achtel Korn 18. Gnacken oder 9 Groschen.

Gnacken	} Brode		Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen		Loth.	

Ein Achtel Korn 19. Gnacken oder 9½ Groschen.

Gnacken	} Brode		2. Loth.
Groschen			4. Loth.
Ein 3. Gnacken			6. Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen		4. Loth.	

Ein Achtel Korn 20. Gnacken oder 10 Groschen.

Gnacken	} Brode		1. Loth.
Groschen			2. Loth.
Ein 3. Gnacken			3. Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen		6. Loth.	
			Ein

Ein Achtel Korn 21. Snacken oder
10 1/2 Groschen.

Snacken	}	Brode
Groschen		
Ein 3. Snacken		
2. Groschen		
3. Groschen		

Ein Achtel Korn 22. Snacken oder
11. Groschen.

Snacken	}	Brode
Groschen		
Ein 3. Snacken		
2. Groschen		
3. Groschen		

Loth.
Loth.
Loth.
Loth.
5. Loth.

Ein Achtel Korn 23. Snacken oder
11 1/2 Groschen.

Snacken	}	Brode
Groschen		
Ein 3. Snacken		
2. Groschen		
3. Groschen		

Loth.
Loth.
5. Loth.
2. Loth.
3. Loth.

Ein Achtel Korn 24. Snacken oder
12. Groschen.

Snacken	}	Brode
Groschen		
Ein 3. Snacken		
2. Groschen		
3. Groschen		

3. Loth.
6. Loth.
1. Loth.
4. Loth.
2. Loth.
Ein



Ein Achtel Korn 25. Snacken oder
12½. Groschen.

Snacken	} Brodt	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Snacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 26. Snacken oder
13. Groschen.

Snacken	} Brodt	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Snacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 27. Snacken oder
13½. Groschen.

Snacken	} Brodt	7. Loth.
Groschen		6. Loth.
Ein 3. Snacken		5. Loth.
2. Groschen		4. Loth.
3. Groschen		2. Loth.

Ein Achtel Korn 28. Snacken oder
14. Groschen.

Snacken	} Brodt	Loth.
Groschen		4. Loth.
Ein 3. Snacken		2. Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		4. Loth.
		Ein

Ein Achtel Korn 29. Gnacken oder
14½ Groschen.

Gnacken	} Brode	m. h. 1. 1. 1.	Loth.
Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
Ein 3. Gnacken		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
2. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
3. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.

Ein Achtel Korn 30. Gnacken oder
15 Groschen.

Gnacken	} Brode	m. h. 1. 1. 1.	4. Loth.
Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
Ein 3. Gnacken		m. h. 1. 1. 1.	4. Loth.
2. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
3. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.

Ein Achtel Korn 31. Gnacken oder
15½ Groschen.

Gnacken	} Brode	m. h. 1. 1. 1.	Loth.
Groschen		m. h. 1. 1. 1.	6. Loth.
Ein 3. Gnacken		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
2. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
3. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.

Ein Achtel Korn 32. Gnacken oder
16 Groschen.

Gnacken	} Brode	m. h. 1. 1. 1.	Loth.
Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
Ein 3. Gnacken		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
2. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.
3. Groschen		m. h. 1. 1. 1.	Loth.

P Ein



Ein Achtel Korn 33. Snacken oder
16½ Groschen.

Snacken	} Brodt	1. Loth.
Groschen		2. Loth.
Ein 3. Snacken		3. Loth.
2. Groschen		5. Loth.
3. Groschen		6. Loth.

Ein Achtel Korn 34. Snacken oder
17 Groschen.

Snacken	} Brodt	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Snacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 35. Snacken oder
17½ Groschen.

Snacken	} Brodt	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Snacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3. Groschen		Loth.

Ein Achtel Korn 36. Snacken oder
18 Groschen.

Snacken	} Brodt	7½ Loth.
Groschen		6½ Loth.
Ein 3. Snacken		6 Loth.
2. Groschen		5½ Loth.
3. Groschen		4 Loth.
		Ein

Ein Achtel Korn 37. Gnacken oder
18½. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.

Ein Achtel Korn 38. Gnacken oder
19. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.

Ein Achtel Korn 39. Gnacken oder
19½. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.

Ein Achtel Korn 40. Gnacken oder
20. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	5. Loth.
Groschen			2. Loth.
Ein 3. Gnacken			7. Loth.
2. Groschen			4. Loth.
3. Groschen			6. Loth.
			Ein



Ein Achtel Korn 41. Gnacken oder
20 $\frac{1}{2}$. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.

Ein Achtel Korn 42. Gnacken oder
21. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	4. Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			4. Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.

Ein Achtel Korn 43. Gnacken oder
21 $\frac{1}{2}$. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.

Ein Achtel Korn 44. Gnacken oder
22. Groschen.

Gnacken	} Brodt	}	Loth.
Groschen			Loth.
Ein 3. Gnacken			Loth.
2. Groschen			Loth.
3. Groschen			Loth.
			Ein

Ein Achtel Korn 45. Snacken oder
22½. Groschen.

Snacken	} Brodt:	Loth.
Groschen		Loth.
Ein 3. Snacken		Loth.
2. Groschen		Loth.
3 Groschen		Loth.

Weiß Brodt / Semmel oder Weck /
schön weiß und rein außgebacken / sol am Gewicht
völlig haben / wenn der Weizen gilt
Ein Achtel 10. Snacken oder 5. Groschen.

	Ein Alten Pfennig	Loth.
	Neuen Pfennig	Loth.
	Dreher	Loth.

Ein Achtel Weizen 11. Snacken oder
5½. Groschen.

Vor einen A. Pf.	Loth.
N. Pf.	Loth.
Dreher	Loth.

Ein Achtel Weizen 12. Snacken oder
6. Groschen.

Vor einen A. Pf.	9. Loth.
N. Pf.	13½. Loth.
Dreher	3. Loth.

Ein Achtel Weizen 13. Snacken oder
6½. Groschen.

Vor einen A. Pf.	Loth.
N. Pf.	Loth.
Dreher	Loth.

P III

Ein



Ein Achtel Weizen 14. Gnacken oder
7. Groschen.

Vor einen A. Pf.	7 ⁶ / ₈ . Loth.
N. Pf.	11 ⁵ / ₈ . Loth.
Dreyer	23 ² / ₈ . Loth.

Ein Achtel Weizen 15. Gnacken oder
7 ¹/₂. Groschen.

Vor einen A. Pf.	Loth.
N. Pf.	Loth.
Dreyer	Loth.

Ein Achtel Weizen 16. Gnacken oder
8. Groschen.

Vor einen A. Pf.	6 ² / ₃ . Loth.
N. Pf.	10. Loth.
Dreyer	20. Loth.

Ein Achtel Weizen 17. Gnacken oder
8 ¹/₂. Groschen.

Vor einen A. Pfennig	6 ¹ / ₂ . Loth.
N. Pf.	9 ¹ / ₂ . Loth.
Dreyer	19. Loth.

Ein Achtel Weizen 18. Gnacken oder
9. Groschen.

Vor einen A. Pf.	6. Loth.
N. Pf.	9. Loth.
Dreyer	18. Loth.

Ein Achtel Weizen 19. Gnacken oder
9 ¹/₂. Groschen.

Vor einen A. Pf.	5 ² / ₃ . Loth.
N. Pf.	8 ¹ / ₂ . Loth.
Dreyer	17. Loth.
	Ein

Ein Achtel Weizen 20. Gnacken oder
10. Groschen.

Vor einen A. Pfennig	5 $\frac{1}{2}$. Loth.
N. Pf.	8. Loth.
Dreyer	16. Loth.

Ein Achtel Weizen 21. Gnacken oder
10 $\frac{1}{2}$. Groschen.

Vor einen A. Pf.	5. Loth.
N. Pf.	7 $\frac{1}{2}$. Loth.
Dreyer	15. Loth.

Ein Achtel Weizen 22. Gnacken oder
11. Groschen.

Vor einen A. Pf.	4 $\frac{2}{3}$. Loth.
N. Pf.	7. Loth.
Dreyer	14. Loth.

Ein Achtel Weizen 24. Gnacken oder
12. Groschen.

Vor einen A. Pf.	4 $\frac{1}{3}$. Loth.
N. Pf.	6 $\frac{1}{2}$. Loth.
Dreyer	13. Loth.

Ein Achtel Weizen 26. Gnacken oder
13. Groschen.

Vor einen A. Pf.	4. Loth.
N. Pf.	6. Loth.
Dreyer	12. Loth.

Ein Achtel Weizen 28. Gnacken oder
14. Groschen.

Vor einen A. Pf.	3 $\frac{2}{3}$. Loth.
N. Pf.	5 $\frac{1}{2}$. Loth.
Dreyer	11. Loth.
	Ein



Ein Achtel Weizen 30. Snacken oder 15. Groschen.

Vor einen A. Pf.	3½ Loth.
N. Pf.	5. Loth.
Dreyer	10. Loth.

Ein Achtel Weizen 32. Snacken oder 16. Groschen.

Vor einen A. Pf.	3⅙ Loth.
N. Pf.	4⅓ Loth.
Dreyer	9½ Loth.

Ein Achtel Weizen 35. Snacken oder 18½. Groschen.

Item 36. Snacken oder 18. Groschen.

Vor einen A. Pf.	3. Loth.
N. Pf.	4½ Loth.
Dreyer	9. Loth.

Ein Achtel Weizen 38. Snacken oder 19. Groschen.

Vor einen A. Pf.	2⅞ Loth.
N. Pf.	4¼ Loth.
Dreyer	8½ Loth.

Ein Achtel Weizen 40. Snacken oder 20. Groschen.

Vor einen A. Pf.	2⅔ Loth.
N. Pf.	4. Loth.
Dreyer	8. Loth.

Ein Achtel Weizen 42. Snacken oder 21. Groschen.

Vor einen A. Pf.	2½ Loth.
N. Pf.	3¾ Loth.
Dreyer	7½ Loth.
	Ein



Ein Achtel Weizen 45. Snacken oder
22½ Groschen.

Vor einen A. Pfennig	2½ Loth.
N. Pf.	3½ Loth.
Dreyer	7 Loth.

Ein Achtel Weizen 48. Snacken oder
24 Groschen.

Vor einen A. Pf.	2⅝ Loth.
N. Pf.	3¾ Loth.
Dreyer	6½ Loth.

Ein Achtel Weizen 50. Snacken oder
25 Groschen.

Vor einen A. Pf.	2 Loth.
N. Pf.	3 Loth.
Dreyer	6 Loth.

Ein Achtel Weizen 52. Snacken oder
26 Groschen.

Vor einen A. Pfennig	1⅞ Loth.
N. Pf.	2¾ Loth.
Dreyer	5½ Loth.

Ein Achtel Weizen 55. Snacken oder
27½ Groschen.

Vor einen A. Pf.	1⅔ Loth.
N. Pf.	2½ Loth.
Dreyer	5 Loth.

Ein Achtel Weizen 58. Snacken oder
29 Groschen.

Vor einen A. Pf.	1½ Loth.
N. Pf.	2¼ Loth.
Dreyer	4½ Loth.

Q

Ein



Ein Achtel Weizen 60. Gnacken oder
30. Groschen.

Vor einen A. Pf.	1 $\frac{1}{2}$. Loth.
N. Pf.	2. Loth.
Dreyer	4. Loth.

Ein Achtel Weizen 62. Gnacken oder
31. Groschen.

Vor einen A. Pf.	Loth.
N. Pf.	Loth.
Dreyer	3 $\frac{1}{2}$. Loth.

Ein Achtel Weizen 65. Gnacken oder
32 $\frac{1}{2}$. Groschen.

Vor einen A. Pf.	1. Loth.
N. Pf.	1 $\frac{1}{2}$. Loth.
Dreyer	3. Loth.

Ein Achtel Weizen 68. Gnacken oder
34. Groschen.

Vor einen A. Pf.	Loth.
N. Pf.	Loth.
Dreyer	Loth.

Ein Achtel Weizen 70. Gnacken oder
35. Groschen.

Vor einen A. Pf.	$\frac{2}{3}$. Loth.
N. Pf.	1. Loth.
Dreyer	2. Loth.

LXVIII.

XLVIII.

Mezger Ordnung.

Es sollen die Mezger gleicher gestalt schuldig
 und verbunden seyn / (1.) Die Stadt und
 Bürgerschaft jederzeit mit gutem tüchtigem Fleisch
 zu versehen / Aber (2.) kein untüchtig / mangelhaft /
 krank und ungesundes Vieh / auch keine unzeitige
 oder gar junge Kälber / die nicht über 14. Tag alt sind /
 schlachten / und in die Bäncke bringen / (3.) Sol kein
 Meister einig Vieh auffhauen oder außwägen / es
 sey dann zuvor besichtigt und geschätzt worden /
 (4.) Denen Schätzern auch keiner bey dem Schätzen
 einreden und widersprechen / vielweniger sie ungebür-
 lich anfahren / oder ihnen übel nachreden / (5.) Alles
 geschätzte Fleisch in dem Tax / wie ein jegliches beson-
 ders auf die Tafeln gezeichnet / verkauffen / und nicht
 thewerer geben / (6.) Auch vor Schliessung der Bän-
 cke kein geschätztes Fleisch wieder aus den Bäncken
 heimtragen / in Meynung / solches höher / als es ge-
 schätzt worden / außzubringen / (7.) Alles / was
 versprochen oder bestellet worden / zurück und beyseit
 thun / und was öffentlich außgehänget / einem jegli-
 chen / der es begehret / umb sein Geldt folgen lassen /
 (8.) Jedem auff sein Begehren von allem Fleisch / so

2 ij

Pfunds



Pfundweise geschätzt ist / ein halbes / gantz / oder mehr Pfund / so viel er dessen begehret / unweigerlich folgen lassen / (9.) Sollen sie richtige Wage und schwere Nürnberger Gewicht führen / Was aber unrecht odr falsch befunden wird / sol durch die geschworne Marktmeistere weggenommen / und der unrecht Befundene unnachlässig gestraffet werden / (10.) Wann das Fleisch abgienge / daß an einem und dem andern Mangel vorfiele / sollen die Obermeistere sobald die unfehlbare Anstalt machen / daß die Nothdurfft wieder geschlachtet / und ein jeglicher / sonderlich zu Ehren und Aufrichtungen / mit benöthigtem Fleisch versehen werde.

Reit Ochsen Fleisch.

(11.) **W**enn ein Metzger einen Reit Ochsen oder Eber schlachtet / sol er es denen Schächern zu Verhütung Irrthums anzeigen / auff daß sie im Schächern sich darnach richten können / oder widrigen fals drey Gulden Straff erlegen.

Von Schweinenfleisch.

(12.) **A**lles Schweinenfleisch / so geschätzt worden / sol durchgehends / ohne Vortheilhaftigkeit / in gesetztem Preiß hingegeben / und nicht das Beste

Beste zu Speck darvon gesondert / und allein thewe-
rer verkaufft / auch keinem / wer der sey / Würste zuge-
leget / oder absonderlich zu nehmen / auffgedrungen
werden / sondern solches bey eines Jeden Willkühr
stehen. (13.) Sol hinfüro kein sinnigt Fleisch vor
rein außgehawen und verkaufft / sondern absonder-
lich geschätzt / auch vor den Bäncken feyl gehalten /
und das gemahlte Säwlein darzu gehänget werden.

Vom Kalbfleisch.

(14.) **D**AS Kalbfleisch sol nach dem Tax
Pfundweise hingeeben / so viel dessen /
wie obgedacht / ein jeder begehrt / und keine Stücke
darzu geleet / noch denen Leuten wider Willen auff-
gedrungen / sondern Kopff / Geheng / Gegröß und
Süsse / nach dem Tax und Gewichte / auch zur Leber
das Neze gegeben werden.

Lambfleisch.

(15.) **A**ls Lambfleisch wird vor S. Johan:
Bapt: nach der Hand / hernach aber nach
dem Tax / wie es denen Zeiten und Leufften nach ge-
schätzt wird / verkaufft ; (16.) Vor Jacobi sollen
die Metzger kein Schafvieh hereintreiben / ausser de-
nen Lämmern und Hämeln / die wöchentlich gesto-

Q iij

chen

chen und in die Bäncke geschlachtet werden; Was sie aber (17.) von Kindvieh herein bringen / sollen sie auff dem ihrigen halten und äßen / so lange sie mögen / (18.) Alles Vieh / das herein gebracht / und über drey Tage auff der Gemeinde geweidet wird / sol nicht wieder hinaus getrieben oder verkauft / sondern nachdem es gut gemacht / allhier geschlachtet und verharwen werden / (19.) Sie sollen aber damit denen Bürgern weder auff Eckern noch Wiesen an einigen Früchten Schaden thun / auch vor Michaëlis keine Wiesen betreiben / noch denen Hirten darauff vorhüten / sonderlich ihre Heerden bey Tag auß- und eintreiben / weil bißhero durch das Hüten in der Nacht viel Schaden geschehen / und von denen Leuten hefftige Klagen deswegen geführet worden; Welcher diese Puncten vorsezlich oder nachlässig übertreten wird / der sol / nach Ermessen der Umstände / von einem bis sechs Gilden / ohnfehlbar gestrafft werden / (20.) Ein jeglicher Bürger / der ein Stück Vieh / jung oder alt / erzogen und gemästet / und solches zu schlachten und außzuharwen gemeynet / der sol es durch die geschworne Schätzer besichtigen / taxiren / und sodann auff denen Fleischbäncken / oder auff offenem Marckt außharwen und verkauffen lassen.

XLIX.

Bräu- und Schenck Ordnung.

Semnach der Rath und die Bürgerschaft / so mit gehörigen requisiten versehen / von undenklichen Jahren das Brauen und Schencken hergebracht / und bishero (ausgenommen das fremde Bier / so gleich dem Wein / einem jeden gefessenen Bürger / nach Anleitung des 23. Artic. zu schencken frey stehet) vier beständige Zapffen / des doselbst gebrawten Biers / gehalten worden / als zweene des Doppelbiers / einer in des Raths Keller / und der ander aus der Bürgerschaft / und zweene Zapffen des einfachen Biers / einer / wie gemeldet / des Raths / und einer der Bürgerschaft / Als wird es auch hinfürter nicht unbillich darben gelassen / Damit auch sonst hierinnen gute Ordnung erhalten werde / soll künfftig / wie bissher ein jeglicher / der sich des Brauens und Schenckens gebrauchen wil / ein gelobter und geschworne Bürger senn / und sein eigen Haus und Wohnung haben / auch darinnen ledige Stallung auff Zwen Pferde / eine ledige Gast Cammer mit einem tüchtigen Pette auff zwo Personen / Item vor Fünff und zwanzig Gulden bezahlte Feldgüter / Acker oder Wiesen / Ein Jerr Kohr / ein tüchtige

tige Feuerleiter / zweene lederne Wassereimer / deren einer in des Raths Sprützenhaus geliefert / und der ander im Hause verwarlich behalten wird / oder ein Messing Wasser sprütze / Item einen eignen Keller / darein ein halb Gebräu Bier geleget werden könne; Solte aber ein und der andere Wassers oder anderer Zufälle halber / wann das Brauen an ihn käme / seinen Keller nicht gebrauchen können / sol ihm auff sein Angeben verstattet werden / das Bier in eines Nachbarn Keller in der Nähe / und nicht auffer dem Viertel / wo einer wohnet / vielweniger zunechst bey des Raths Keller zu legen. (2.) Wann ein newer Bürger oder Brauer sich zum Loß angibt / sol er Einen Thaler in den Bürgermeister Gasten erlegen / so zum Sprützen und Feuerwerk angewendet und berechnet werden sol. (3.) Wann zum Einfachen oder Doppelbier geloset wird / gibt ein jeder Brauer / so seine oberzehletüchtige requisita vollständig hat / zur Einschreibgebühr auff ein Loß drey Pazen / jedes mahl in der Bürgermeisters Rechnung zu gemeiner Stadt Nutzen zu berechnen / und werden zweene Bürger zu einem Gebräu zusammen geschrieben. (4.) Welchen nun die Ordnung zum Brauen betrifft / die sollen zeitlich die behörige Gersten zum Malzen einschütten / oder das Malz in dem Tax / was zu der Zeit die Gersten

Gersten gilt / als 110. Achtel zu einem Doppeln / 82 $\frac{1}{2}$.
 Achtel zu einem einfachen Gebräu bezahlen / darge-
 gen gut tüchtig Malz zu einem Doppeln 16. Malter /
 und zu einem Einfachen 12. Malter gegeben werden
 soll / (5.) Mißtrauen / Zanck / Streit und andere
 Ungelegenheit zu verhüten / sol ein Jeder / so mit ei-
 nem Gesellen brauet / sein Brauholz in das vorm
 Brauhause darzu gemachte Maas legen / bey
 Straff eines Ortsgülden / (6.) Welcher aber sich
 mit dem Malz / Hopffen oder Holz nicht gefast ma-
 chen / und dergestalt das Brauen verlässigen und
 versäumen wird / der sol vor selbiges mal gänzlich
 aus dem Loß gestrichen / oder gegen Erlegung zweene
 Gülden Straff zuletzt angehenget werden / auch aus-
 ser denen Ampts Gebräuden keinem verstattet wer-
 den / einem andern sein Loß zu verkauffen / sondern
 hiermit gänzlich verboten seyn / (7.) Auff jegliches
 Gebräu de Bier / als oben bey dem Ungeld gedacht / sol-
 len Fünff und Vierzig Brau Enner / und / so viel
 möglich / weder mehr noch weniger gegossen / oder die
 Überfahrer / do es mit ihrem Wissen und Willen be-
 trüglich geschehen / neben dem Bürgermeister ernst-
 lich gestraffet werden / (8.) Auff ein jegliches Ge-
 bräu de Bier im Loß werden neben dem Ungeld zwee-
 ne Gülden Brauzins entrichtet / wie auch von denen

R

Raths

Rathswirthen; darvon ein Gilden/wie oben erwöh-
 net/im Bürgermeister Gasten verrechnet/und der an-
 der Gilden / nach verrichteter Ungelds Einnahm/
 wegen der Aufficht und Nähe/unter Amptmann/
 beyde Bürgermeister und dem Stadtschreiber / durch
 die beyde Bürgermeister vertheilet wird / (9.) Hat
 ein jeglicher Bräwer sein Bier fleissig in acht zu neh-
 men und zu warten / daß es nicht durch seine eigene
 Schuld nachlässiger Weise verwarloset werde; Wie-
 drigenfalls / zu Beförderung des gemeinen Besten/
 einem andern neben ihm zu schencken verstattet wer-
 den sol / wie dann ein Jeder dem Bräwmeister auff
 Begehren den Keller ohnweigerlich zu öffnen / und
 wie es gewartet wird / ohne Ein- und Wiederrede zu
 sehen zu lassen / (10.) Es sol auch ein jeglicher nach
 der Ordnung / als ihn das Loß betrifft / auffstun /
 aber nicht eher etwas außgeben/er habe dann Maasß
 und Zeichen vom Bürgermeister bekommen/und das
 Zeichen außgestecket / bey Straff zweene Gilden /
 halb der Herrschafft und halb dem Rath / Wann er
 nun Maasß und Zeichen erlanget / sol er es durch den
 darzu verordneten Stadtknecht öffentlich außruffen
 lassen / und so bald es außgezäpffet / unverzüglich
 Maasß und Zeichen dem Bürgermeister wieder über-
 antworten/ und bey obgesetzter Straff hierinnen fei-
 ner



ner der Neige halber den Folgenden hindern und vor-
 setzlich auffhalten/ (11.) Würde auch einem Bräwer
 unvermuthet ein Unrath zu einem Fasse entstehen/
 sol er doch bey vorgesezter/ und nach Befindung ein-
 gen Vorsazes oder Betrugs/ gedoppelter Straffe
 ohne vorgehende Anzeig- und Besichtig- auch darauff
 geschehene Bewilligung nichts außzapffen; Fasswei-
 se aber zu Ehrensachen ist es wegzugeben unverweh-
 ret/ (12.) Sol einem Bräwer vierzehen Tage zu
 schencken frey gelassen werden/ Wann aber sein halb
 Gebräu in solcher Zeit nicht außgienge/ sol der Fol-
 gende in der Ordnung neben ihme auffstun/ und sei-
 nem frey stehen/ sein Bier wolfehter außruffen zu las-
 sen/ oder in gewöhnlichem Tax vollends zu verzäpf-
 fen/ (13.) Es sol aber zu Ehrensachen und anderer
 Nothdurfft/ oder wenn Mangel an Stadtbiere vor-
 fallen möchte/ dem Herkommen nach/ außserhalb dem
 Torgischen/ Naumburgischen/ Einbeckischen/ Zer-
 bster Bier/ und der Braunschweigischen Nummen/
 als die Hauptbier/ so einem jeglichen zugelassen/ kein
 ander frembd Bier in die Stadt Sula geführet und
 eingelegt/ vielweniger außgeschencket werden/ es ge-
 schehe dann mit sonderlicher und außdrücklicher Be-
 willigung des Ampts und Raths/ (14.) Wird auß-
 ser denen ordentlichen Bräwlosen zugelassen/ denen

R ij Herren

Herren des Ministerij, so viel das Jahr über zum
 Tisch- und Haus Trunck nöthig (doch daß darvon
 ganz nichts außgezöpffet werde) zu brauen/diemö-
 gen auch / ihrer Gelegenheit nach / viel oder wenig zu
 mälzen einschütten und giessen lassen / gleicher gestalt
 hat auff obige Masse ein halb Gebräu der Rector,
 und ein ganz Gebräu die andere Collegen der Kna-
 benschule / so alles Ungelds frey: Dann sechs Ge-
 bräu der Amptmann zu seinem Dienst / darvon er/
 vermög seiner Bestallung / $1\frac{1}{2}$ Gebräu frey / und
 $4\frac{1}{2}$ Gebräu zu verungelden / und was er nicht zum
 Tischtrunck bedarff / das hat er außzuzöpffen. Item
 sechs Gebräu die zwölf Rathspersonen / der
 Stadtschreiber ein halb Gebräu / Ein Gebräu
 beyde Bürgermeister / ein Gebräu beyde Markt-
 vorstehere / ein Gebräu die beyden Barweistere in
 zweyen Jahren / ein Gebräu beyde Gemeind Voro-
 steher ; Diese alle aber werden der Herrschafft verun-
 geldet / und haben solche Personen Zug und Macht/
 wegen ihrer Bemühung / doch im übrigen unbescha-
 det des Brau-Recessus, ihre erwachsene oder bey-
 geschaffte Gersten selbst einzuschütten und zu mälzen/
 Ein Gebräu der Forstknecht / halb im Frühling
 und halb im Herbst frey / und ein halb Gebräu der
 Bergmeister / so verungeldet wird / welche alle auff
 den

den obgemeldten ordentlichen gewissen Gusz zu ma-
 chen/und der Zeit nach also einzutheilen/das dadurch
 die Raths- und gemeiner Bürger Zapffen nicht ge-
 stopffet oder verhindert werden/ Hierüber wird einer
 jeden Rathsperson oder Herrschaftsdienern / auff
 vorgehendes Ansuchen bey Ampt und Rath / zu ei-
 nes Kindes Ausstattung und Hochzeit / ein halb
 Gebräwd Bier zu thun vergönnet; So viel nun bey
 der Hochzeit darvon auffgehet / ist des Ungeldes be-
 freyret / was aber übrig bleibet / wird verungeldet und
 berechnet / doch das ohne special Bewilligung dar-
 von durchaus nichts außgeschencket werde / So sol
 auch / wann zwener Rathspersonen Kinder sich zu-
 sammen verheyrathen / nicht ein ganzes Gebräwd
 verwilliget / sondern nur ein halbes / und zwar dem /
 so die Hochzeit außrichtet / zu thun verstattet seyn.
 (15.) Damit auch endlich im Brauen alle Unorda-
 nung und Wiederwertigkeit verhütet werden möge /
 sollen nicht allein / wie obgedacht / die Dienstgebräw-
 de füglich eingetheilet / sondern auch zwischen denen
 Rathswirthen und Bürgern gute Ordnung erhal-
 ten / und do es die Nothdurfft erfordert / und in der
 Gemeinde Mangel vorfiele / wechselsweise
 gebräwet / oder darumb absonderlich
 geloset werden.

R ij

L. Wag

L.

Wag-Ordnung.

Dennach bisher unterschiedliche Beschweren über ein und andere in der Wage verspürte Unordnung und Unrichtigkeit vorkommen / Als sol künftig hin der Wagemeister / vermöge seiner Pflicht / einem jeglichen Bürger oder Handelsmann zu jeder Zeit seine Waare oder Gut mit gebührendem Fleiß wägen und beschreiben / dargegen ihm zu gewissem Wagegeldt / wie herkommen / unweigerlich entrichtet werden:

Von einer Mulden Bley groß oder klein	6. Pfenn.
Von Baum oder Schafwollen / so Frembde anhero bringen / von jedem Centner	6. Pf.
Von Schafswollen / so ein Bürger wegführen läst	3. Pf.
Von Eysen / Butter / Speck und andern Waaren	3. Pf.
Vom Viertel Rindes	3. Pf.
Von einem Schwein	3. Pf.
Von einem Kalb oder Schöpß	1½. Pf.
Von einem Achtel Korn	1. Pf.

Zins von Gemäß.

Auff einen vier-spännigten Wagen	1. Groschen / 6. Pf.
Auff einen zwey-spännigten Karren	1. Groschen.
	Auff

Auff einen einspännigten Karrn
Von einer Ellen

6. Pf.
3. Pf.

Ordnung /

Wornach sich der Wagemeister im
Wägen des Getreidigs und Mehls
zu richten.

1.

Soll ein jeder Pachtmüller des Rathes / so viel
Mehl / als nöthig / in seinem in der Wage hier
zu gemachten Casten auff Andeuten liefern.

2.

Soll der Wagemeister eines jeden Bürgers /
oder Mahlgasts / Getreidig und Säcke genau abwä-
gen / in sein Tag Register richtig einschreiben / auch zu-
sehen / daß das Mehl und Kleyen mit eben denen Sä-
cken / welche mit dem Getreidig gewogen worden /
wieder auffgeleget werden / damit hierinnen nichts
versehen / oder einiger Irrthumb begangen werde /
und deswegen ein jeglicher Mahlgast zu der Kleyen
sonderliche Säcklein haben / Wie dann auch

3.

Zu Verhütung Irrthumbes / auff jegliche Mahl
Mühl ein besonder Tag Register zu halten.

4.

Soll er auff jegliches Achtel Korn / vor die Me-
ße zwey Pfund / oder so viel Jährlich darauff gesetzt
wird / abziehen.

5. Wenn

5.

Wenn nun über die Meze mehr nicht als 1. Pfund am Mehl ermangelt / oder hingegen übrig ist / wird es darbey gelassen / und weder darvon noch darzu gethan : Wann aber ein mehrers ermangelt / sol er aus dessen Müllers / der es gemahlen / Mehlkasten so viel nehmen / und es darzu thun ; Were aber im Gegentheil mehr als 1. Pfund übrig / sol er die übermasse darvon nehmen / und in den Mehlkasten thun / Damit so wol dem Müller als denen MahlGästen recht geschehen möge.

6.

Weil aber die beyden Obermüller keine Kästen in der Wage halten / sol er / do sich bey denenselben Mangel an dem Mehl befindet / denen Leuten Zettel darüber geben / welche dann die Nachbüsse selbst bey ihnen holen mögen.

7.

Damit aber allem gefährlichen Betrug begegnet werden könne / sol er fleissig in acht nehmen / ob einer oder der ander ungebührliche Vortheilhaftigkeit gebrauche / und öfters Säcke und Getreidig visitiren, ob irgends Steine / oder dergleichen / darein parthiret worden / und do einiger Betrug hinterkommen würde / solches alsobalden gebührend anzeigen / damit nach der Sachen Umstände und Beschaffenheit die Verbrechere zu Exemplarischer Straffe gezogen werden können.

LI.

5.

Wenn nun über die Meze mehr nicht als 1. Pfund am Mehl ermangelt / oder hingegen übrig ist / wird darbey gelassen / und weder darvon noch darzu thun : Wann aber ein mehrers ermangelt / sol er a dessen Müllers / der es gemahlen / Mehlfasten so nehmen / und es darzu thun ; Were aber im Gegtheil mehr als 1. Pfund übrig / sol er die überm darvon nehmen / und in den Mehlfasten thun / Das so wol dem Müller als denen Mahl Gästen recht schehen möge.

6.

Weil aber die beyden Obermüller keine Kä in der Wage halten / sol er / do sich bey denensel Mangel an dem Mehl befindet / denen Leuten Ze darüber geben / welche dann die Nachbüsse selbst ihnen holen mögen.

7.

Damit aber allem gefährlichen Betrug begeg werden könne / sol er fleissig in acht nehmen / ob e oder der ander ungebührliche Vortheilhaftigkeit brauche / und öfters Säcke und Getreidig visiti ob irgends Steine / oder dergleichen / darein part ret worden / und do einiger Betrug hinterkom würde / solches alsobalden gebührend anzeigen / da nach der Sachen Umstände und Beschaffenheit Verbrechere zu Exemplarischer Straffe gezogen n den können.

L

LI.

Von der Fluhr Marckung.

Zerweil in denen unruhigen Kriegszeiten die Fluhr Marckung viel Jahr hero nicht besichtiget worden / und in ziemliche Unrichtigkeit verfallen / Als sol / zu Verhütung daher entstehender Irrungen / solche förderlichst / mit Bescheidung der angrenzenden Nachbarn / Beyseyns des Forstmechts / wieder in richtigen Stand gebracht / in den Walden abgepläzt / in Feldern aber durch Hegeheulen geschieden und vermarckt werden; Damit sich solche künfftig hin unverrücket und beständig erweisen / sol Jährlich den Tag S. Georgij, oder nach Gelegenheit des Wetters / sonderlich / wann der auff einen Sonntag gefället / des Tags zuvor oder hernach abgezogen / und was an Marckungen oder Hegeheulen mangelhaftig worden / erneuert / auch jedesmalliche Knaben und junge Mannschafft zum Andenken darzu genommen werden / und darauff Metzger und Hirten ferner auff die Wiesen zu erweisen oder zu hüten / bey ernster Straffe verboten seyn.

LII.

Von Verrückung der Marcksteine.

Es sol

LI.

Von der Fluhr-Marcfung.

Derweil in denen unruhigen Kriegszeiten die Fluhr-Marcfung viel Jahr hero nicht besichtiget worden / und in ziemliche Unrichtigkeit gediehen / Als sol / zu Verhütung daher entstehender Irrungen / solche förderlichst / mit Bescheidung der angrenzenden Nachbarn / Beyseyns des Forst-Knechts / wieder in richtigen Stand gebracht / in denen Walden abgepläzt / in Feldern aber durch Hege-Seulen geschieden und vermarckt werden; Damit auch solche künfftig hin unverrücket und beständig bleiben / sol Jährlich den Tag S. Georgij, oder nach Gelegenheit des Wetters / sonderlich / wann der auff einen Sonntag gefället / des Tags zuvor oder hernach umbzogen / und was an Marcffungen oder Hege-seulen mangelhaftig worden / erneuert / auch jedesmal etliche Knaben und junge Mannschafft zum Andencken darzu genommen werden / und darauff Metzger und Hirten ferner auff die Wiesen zu erreiben oder zu hüten / bey ernstler Straffe verboten seyn.

LII.

Von Verrückung der Marcksteine.

Es sol

Es sol sich niemand unterstehen einigen Marck-
 stein umbzustossen / auffzuheben / zu verendern /
 oder gar zu vertuschen / sondern do etwan einer umb-
 gefallen / oder sonsten mangelhaftig befunden wird /
 sol er denen geschwornen Steinsetzern solches anzei-
 gen / und durch dieselbe den Stein auffrichten und er-
 newern lassen bey Vermeidung Zehen Guldten / oder
 nach der Ubertreter Vermögen und Obrigkeitli-
 chen Erkenntnuß / höherer Straff.

LIII.

Von der Huth und Triff.

DIE Stadt hat mit deren Vieh (1.) nicht allein
 im Felde und Gründen / sondern auch in der
 Herrschafft Wäldern / do es denen jungen Schlägen
 auch Wildbahn nicht schädlich / der Huth und Wei-
 de sich zu gebrauchen / (2.) Sollen die jenigen / wel-
 che Ochsen oder Zug Vieh halten / keinem Bürger sei-
 ne eigenthümbliche Rain und Graß Stücke abhü-
 ten / Es sol auch (3.) allen Frembden / welche zu
 weilen des Ackerns oder Holzführens in der Stadt
 sich gebrauchen / bey ernstler Straffe verboten seyn /
 mit ihrem Zug Vieh auff die Gemeinde / vielweniger
 auff eigenthümbliche Stücke zu hüten und zu wey-
 den / sondern es sol ein Jeglicher sein Vieh im Stalle
 behalten und füttern.

Ver-



Erneuern / confirmiren und
 bestättigen demnach mehrgenanntem Rath und
 Gemeinde Vormundern Unserer Stadt Sula / alle
 vorher erzehlte wolhergebrachte Statuta und Arti-
 cul gegenwärtiglich / mit und in Krafft dieses Brie-
 fes / dergestalt und also / daß Sie und ihre Nachkom-
 men dieselbe / wie sie beschrieben / verzeichnet und her-
 bracht / jederzeit gebrauchen / üben / und in allen Pun-
 cten solchen gemäß leben sollen und mögen / darbey
 Wir Sie denn auch kräftiglich schützen / und nie-
 manden darwieder zu thun gestatten wollen / Und
 befehlen drauff Unsern jetzigen und künfftigen Ober-
 auch Amptmanne zu Schleusingen und Sula hier-
 mit ernstlich / vielbemeldten Rath und Gemeindeg-
 Vormundere daselbst / bey solchen ihren Statuten,
 Ordnungen und wolhergebrachten Gewohnheiten /
 so oft ihnen das noth seyn wird / bis an Uns verthei-
 digen und zu handhaben / Jedoch behalten Wir
 Uns / Unseren Erben und Nachkommen bevor / in
 mehr berührten Statuten , Ordnungen und Ge-
 wohnheiten / Wann und zu welcher Zeit es Uns
 gefällig / und die Nothdurfft erfordert / in einem oder
 mehr Articulen zu dispensiren, die zu endern / zu
 mindern / zu vermehren / oder gestalten Sachen nach /
 wol gar aufzuheben; Immitteltst aber wollen Wir
 S ii darü



Darüber gehalten/und von niemanden darwieder ge-
than noch gehandelt wissen / Treulich und ohne
gefehrde.

Hierbey sind gewesen und gezeugen die Würd-
gen / Beste und Hochgelährte / Unsere verordnete
Räthe/ Lieben/ Andächtige und Getreue/ Herr Jo-
hann Heinrich Menius, zu Auerstädt / Stendorff
und Wettin/ ic. Reichs Ritter/ Unser geheimer Rath/
Sanklar und Præfident des Stiffts Consistorij
allhier/ Friederich von Verbitzdorff / Unser Haupt-
mann im Voigtländischen Kreyse / auch Churfürst-
licher Sächsischer Appellation. Rath und Dom-
dechant zu Naumburg / Hannß Bastian von Zeh-
men / zu Weissendorff und Glodra / Unser Hoffme-
ster/ Carl von Friesen/ zu Roschitz/ Domherr/ Herr
Christian Sünther Förster / der Rechten Doctor,
und andere mehr der Unsern gnug Glaubwürdige/
Zu Urkund mit Unserm grossern hieran hangen-
dem Siegel wissentlich versiegelt/und geben in Unser
Residentz Moritzburgk an der Elster/ den 28. Junij
Anno 1664.

Moritz Herzog zu Sachsen.

Johann Heinrich Menius Sanklar.

G. VV. Steier Secret.



INDEX

über die Statuten.

T It. I. Von Erwehlung einer Rathsperson. fol. 7.	
Deren Vorhaltung und Pflicht.	9.
II. Bürgermeister Ampt und Verrichtungen.	11.
III. Stadtschreibers Bestallung.	15.
IV. Gemeine Amptwahl	19.
1. Malzvorsteher Ampt	20.
2. Bawmeister Ampt	21.
3. Bäch Einnehmer Ampt	23.
4. Heiligenmeister Ampt	25.
5. Dpffer Einnehmer Ampt	27.
6. Marcktmeisters Ampt	29.
7. Fleischschäzer Ampt	30.
8. Fawmeister Ampt	31.
9. Gemeinde Bürgermeister und Vormunder	33.
Deren Vorhaltung und Pflicht.	34.
10. Allmosen- und Hospital Casen Verwalter	36.
11. Spahn Aufschnaider	38.
12. Eichmeister zum außgezäpfften Getrânck	38.
13. Eichmeister des Schenck- und Getreid Gemässes	39.
14. Viertelsmeistere	40.
15. Steinseser Ampt	41.
16. Wassermänner	42.
V. Annehmung gemeiner Diener	43.
1. Malzers Pflicht	43.

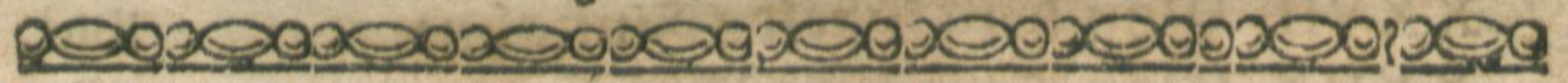
2.	Brawmeisters Pflichte	45.
3.	Brawknechte Pflichte	48.
4.	Thürmers und StadtPfeiffers	49.
5.	Stadtknechte oder Rathsdienere	51.
6.	Fluhrschützen	54.
7.	Wagmeisters	55.
8.	Pachtmüller	56.
9.	Pachtbecken	57.
10.	Nachtwächter	57.
11.	Weghalters Pflichte	59.
12.	Eines Hirten Pflichte	59.
VI.	Von Rathsbefoldungen	60.
VII.	Wie die Rathsverfamblungen anzustellen	61.
VIII.	Von Gebot und Gehorsamszwang	62.
IX.	Von Taxation und Besichtigungen	63.
X.	Von Geburtsbrieffen	64.
XI.	Wer zum Bürger auffzunehmen Bürger Pflichte	65. 66.
XII.	Von frembden Einkömmlingen	67.
XIII.	Von Abschied.	68.
XIV.	Vom Stadt Gericht	69.
XV.	Vom Bergf Gericht	70.
XVI.	Von Besetzung des Peinlichen Ge- richts	70.
XVII.	Von Raths und der Stadt Gütern/&c.	71.
1.	Malz Berechtigkeith	71.
2.	Brawhäuser	72.
3.	Rathskeller	73.
4.	Rathsmühlen	73.
5.	Gemeine Backhäuser	74.
6.	Bürgermeister Lehn und Erbzinsen	ibid.
		7. Bäu



7.	Bäthegelder	ibid.
8.	Ungelde	75.
9.	Raths Gehöls	76.
XVIII.	Wann und wie die Raths Rechnung abzuhören	77.
XIX.	Von Wochenmärkten	78.
XX.	Von Jahrmärkten	79.
XXI.	Von Höckereyen	81.
XXII.	Von gesalznen Fischwerck und Specck	ibid.
XXIII.	Von Getränck einzulegen	82.
XXIV.	Von geschmierten Wein	84.
XXV.	Von der Keller Visitation	ibid.
XXVI.	Von der Eich	85.
XXVII.	Von der Ungelds Einnahm	ibid.
XXIIX.	Von Trinctschulden	86.
XXIX.	Von Kauffen und Verkauffen der Güter	87.
XXX.	Von Verpfändung der Güter	88.
XXXI.	Von Vormundschaften	ibid.
XXXII.	Vom Bawen in gemein	90.
XXXIII.	Von Gassen und gemeinen Plätzen	91.
XXXIV.	Von gemeinen Pflastern	92.
XXXV.	Von Cloacken	ibid.
XXXVI.	Von Brunnen Cysten	93.
XXXVII.	Vom Erbfluß	ibid.
XXXIIX.	Von Beschädigung gemeiner Baw	94.
XXXIX.	Von Abreißung der Patenten	ibid.
XL.	Von Feld- und Gartendieben	95.
XLI.	Von verbotenen Wegen und Stegen	ibid.
XLII.	Von Hünern und Tauben halten	96.
		XLIII.

214d 8703d
(2)(3)(2)(2)

XLIII.	Von Tanken	97.
XLIV.	Von Gassatengehen	98.
XLV.	Raths- und Stadt Knechte nicht zu schänden	99.
XLVI.	Mühl Ordnung	100.
	Das Mahlen betreffende	102.
XLVII.	Becker Ordnung	103.
	Brod Tax.	107.
XLIIIX.	Mekker Ordnung	123.
XLIX.	Brav- und Schenckordnung	127.
L.	Wageordnung	134.
LI.	Von der Fluhrmarckung	137.
LII.	Von Verrückung der Marcksteine	ibid.
LIII.	Von der Huth und Triff	138.



Errata.

Fol. 4 lin. ult. pro der ichtger Zeit. fol. 17. lin. 15. deletur lassen. fol. 24. lin. 1. pro Pfaffengruben Pfiffergruben. fol. 32 lin. 3. pro versehen wohl- versehen. fol. 40. lin. 5. liese: Gleichergestalt sol es mit 2c. ibid. lin. 13. pro visitiren visitiret. fol. 43. lin. 3. pro solche solches. fol. 44. lin. 2. pro Mal- ges Mälgens. ibid. l. 27. pro soler keine/weder. fol. 49. lin. 4. pro Brav- herrn Bawherren. fol. 52. lin. 6. so Raths so in Raths. fol. 55. lin. 14. pro anzeigen anzuzeigen. fol. 55. lin. 28. pro nichts unter nichts minder. fol. 92. lin. 3. pro und andere oder anderer. fol. 93. l. 1. pro zu zuvor. fol. 94. lin. 11. pro das des. fol. 96. lin. 21. pro Unrichtigkeit Uneinigkeit. fol. 104. lin. 17. leg. weder mit weissem. fol. 126. lin. 23. pro auff vor. fol. 129. lin. 22. pro Bürgermeister Brawmeister. fol. 132. lin. 7. pro Collegen, vier Collegen.



M.C.



Pom Yd 7020

ULB Halle

3

002 423 456



1017





n. 117^a 59.

STA

Stadt

Wie solche

er

Vnd von dem Hochm
Fürst

Herrn M D R

Sachsen/Zülich/Ste
ministratoren des S

in Thüringen/ Marg

und Niederlausitz /

bergk / Graven zu d

Herrn zu Ravenste

Statthalter

m

Bedruckt zu Schlei

Im J



d
020

CA
NA

